

## Stellungnahme des Betroffenenrates beim UBSKM zum Referentenentwurf zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechtes vom 26.11.2018

### I. Allgemeine Vorbemerkung

Der Betroffenenrat begrüßt, dass das BMAS nunmehr einen Referentenentwurf zur Regelung des sozialen Entschädigungsrechtes vorgelegt hat. Nach mehr als sieben Jahren wird damit aus Betroffenenperspektive endlich eine der zentralen Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ aus dem Jahr 2011 umgesetzt. Betroffene erhoffen sich von der jetzt vorliegenden Neufassung des Entschädigungsrechtes auf Grundlage der Empfehlungen sowohl den Abbau bisheriger Zugangshürden wie auch die Beschleunigung der Verfahren – und damit eine deutlich frühzeitigere Zusage von dringend benötigten Leistungen und Hilfen.

Bisher gestalten sich die Verfahren zur Anerkennung und Leistungsbewilligung nach dem OEG oft langwierig, belastend und schlimmstenfalls retraumatisierend. Viel zu oft mussten Betroffene sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend erleben, wie beantragte Leistungen in langen und aufwändigen Verfahren entweder gar nicht, erst nach unangemessen langem Verwaltungsverfahren oder/und per Gerichtsentscheid bewilligt oder auch abgelehnt wurden. Die vom Gesetzgeber im SGB XIV-E formulierte Aussicht, dass mit der Reform berechnete Leistungen und dringend benötigte Hilfen künftig **schneller und zielgerichteter** erbracht werden, ist insofern dringend geboten und wird vom Betroffenenrat sehr begrüßt.

Bei der Prüfung des Referentenentwurfs hat sich der Betroffenenrat auf die spezielle Zielgruppe der Betroffenen sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend konzentriert. Gerade diese Gruppe von Geschädigten hat nach der bisher geltenden Rechtslage besonders große Schwierigkeiten, eine Anerkennung nach dem OEG zu erhalten. Dies beginnt bereits mit dem Nachweis der Tat, für den oft Zeugen fehlen und erstreckt sich weiter auf den Nachweis, dass die vorliegende gesundheitliche Schädigung wesentlich auf die erlittenen Gewalttaten zurückzuführen und damit wesentlicher Auslöser für die zu entschädigenden sozialen und wirtschaftlichen Folgen ist. Viele dieser auch am Runden Tisch benannten Hürden des OEG haben also ihren Ursprung im Antrags- und Verwaltungsverfahren. Um dieser Opfergruppe dennoch einen – wenn auch materiell begrenzten – Zugang zu dringend erforderlichen Hilfeleistungen zu ermöglichen, verständigte sich die damalige Regierung auf den „Fonds Sexueller Missbrauch“. Diesem sollte eine Brückenfunktion zukommen, bis mittels einer Reform des Sozialen Entschädigungsrechtes die in 2011 erkannten Schwächen im Regelungsbereich des OEG behoben seien und gewährleistet sei, dass künftig die Folgen auch dieser in frühester Kindheit und Jugend erlittenen Gewalttaten angemessener in den Blick genommen werden.

# Betroffenenrat

Fachgremium beim Unabhängigen Beauftragten  
für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Verknüpft lässt sich festhalten, dass in den Empfehlungen des Runden Tisches geäußerte Verbesserungsvorschläge sowohl von Betroffenen aber auch von Expert\*innen verschiedenster Fachrichtungen sich gerade nicht auf das gute, umfangreiche und sehr ausdifferenzierte Leistungsspektrum des BVG mit seinen vielfältigen Hilfestrukturen bezogen. Immer und immer wieder wurde stattdessen betont, dass es die Verfahren mit ihren spezifischen Hürden sind, die selbst bei bereits erreichter Anerkennung der Gewalttat von Betroffenen von sexualisierter Gewalt mit jedem neuen Antrag immer wieder als extrem belastend erlebt werden. In der Folge erreichen die intendierten guten Hilfen diese Gruppe viel zu selten. Ein weiterer Kritikpunkt ist, dass die zuständige Versorgungsverwaltung für die besonderen Anforderungen im Umgang mit komplex traumatisierten Betroffenen und für deren spezifischen Bedarfe nur unzureichend geschult sei. Auch deswegen wird immer wieder und viel zu oft das tatsächlich vorhandene Leistungsspektrum nach dem BVG Betroffenen nicht vollumfänglich zugänglich gemacht.

Es ist daher sehr erfreulich, dass sich mit dem aktuellen Koalitionsvertrag die beteiligten Parteien darauf festgelegt haben, dass *„im Zuge der SER-Reform [...] auch die Situation der Opfer sexueller Gewalt verbessert werden [soll]“*.<sup>1</sup> Gleichzeitig bedauert der Betroffenenrat, dass nicht im Vorfeld zu diesem Entwurf eine Evaluierung zum Beispiel der verwaltungsrechtlichen Strukturen, der tatsächlichen Dauer von Verfahren oder auch des Einflusses von Gutachten unter Berücksichtigung spezifischer Traumaexpertise vorgenommen wurde, um so die spezifischen Hemmnisse sowohl für die Opfer von Gewalttaten als auch für die Verwaltung genauer in den Blick zu nehmen. So wird nun sicher in bester Absicht postuliert, dass mit diesem Gesetzesentwurf Opfern von Gewalttaten künftig **schneller** und **zielgerichteter** geholfen werden wird. Allein, wie sichergestellt wird, dass tatsächlich die vorhandenen Probleme in diesem Entwurf angemessen klar in den Blick genommen werden, bleibt unklar.

Neben dem Versäumnis einer Evaluierung hätte sich der Betroffenenrat die Möglichkeit zur kontinuierlichen partizipativen Begleitung während der Ausarbeitung der SER-Reform gewünscht. Gleiches gilt sicher auch für weitere Betroffenenengruppen im Geltungsbereich des bisherigen OEG. Der über den Einbezug mögliche Perspektivwechsel hätte dem Referentenentwurf aus unserer Sicht gut getan und geholfen, formulierte Ziele des Gesetzgebers noch stringenter zu fassen. Diese Kritik bezieht sich nicht allein auf den Zugang und das mögliche Leistungsspektrum, sondern auch auf die aus unserer Sicht fehlende klare und auch für Betroffene nachvollziehbare sprachliche Struktur innerhalb der Regelungen.

Es wurde für die Anhörung gebeten, im Gesetzesentwurf – wo immer möglich – im Änderungsmodus zu arbeiten. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass der Betroffenenrat aus nicht juristischen Ehrenamtlichen besteht und daher zu einzelnen Regelungen inhaltliche Anmerkungen vornimmt, die als ergänzende Hinweise und Klarstellungen gemeint sind, verbunden mit der Bitte um eine geeignete juristische Umsetzung. Die in der Stellungnahme des Betroffenenrates vorgenommenen

---

<sup>1</sup> Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 7. Februar 2018, Rn. 4428

# Betroffenenrat

Fachgremium beim Unabhängigen Beauftragten  
für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Anmerkungen, aber auch Einordnungen im Verhältnis zum bisher gültigen Recht nach dem OEG und dem BVG bitten wir – unter Berücksichtigung des besonderen Fokus‘ auf die Belange von Betroffenen sexualisierter Gewalt von Kindern und Jugendlichen – in die anstehende Gesetzgebung einzubeziehen.

Der Betroffenenrat begrüßt ausdrücklich<sup>2</sup>:

- die explizite Aufnahme und Nennung der SGB-Rechtsprechung zur „Vermutung bei bestärkter Wahrscheinlichkeit“ zur Feststellung zwischen dem schädigenden Ereignis und der gesundheitlichen Folge,
- die Aufnahme des nicht abschließenden Katalogs der Ergänzenden Leistungen der Krankenbehandlung – insbesondere die Möglichkeiten der psychotherapeutischen Leistungen von qualifizierten Therapeutinnen und Therapeuten außerhalb der Richtlinientherapien, §44.
- die Einführung der psychotherapeutischen Frühintervention durch Traumaambulanzen im Rahmen der Schnellen Hilfen und damit die maßgebliche Stärkung der flächendeckenden Versorgung mit qualifizierten Traumaambulanzen, §§34, 35.
- die Gleichstellung ausländischer Staatsangehöriger mit deutschen Staatsangehörigen hinsichtlich der Ansprüche, §8,
- die Gleichstellung der erheblichen Vernachlässigung von Kindern mit einer Gewalttat, §15 Abs. 5.
- die Neuordnung der örtlichen Zuständigkeit zu dem Bundesland, in dem Opfer von Gewalttaten ihren Wohnsitz bzw. ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, §111.

Gleichzeitig besteht jedoch Besorgnis darüber, dass auch mit der hier vorliegenden Reform des Entschädigungsrechtes gerade für Betroffene von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend weiter hohe und auch zu hohe Hürden den Anspruch auf Leistungen einschränken und gleichzeitig das Leistungsspektrum in Teilen gravierend reduziert wird.

So wird aus Sicht des Betroffenenrates für das Antragsverfahren im Bereich der Schnellen Hilfen weder der Wert noch die Notwendigkeit externer Unterstützungs- und Beratungsangebote durch spezialisierte Fachberatungsstellen oder andere qualifizierte Strukturen der Selbsthilfe angemessen berücksichtigt. Das vorgesehene aber gerade nicht für alle Berechtigten verpflichtende Fallmanagement kann diese Lücke nicht schließen. Viel zu unklar bleibt in der vorgelegten SER-Reform, wie die Unterstützung der Berechtigten über die nach §14 SGB I getroffenen Regelungen hinausgehen soll. Aus Perspektive des SGB IX, das den Fokus auf Leistungserbringung „wie aus einer Hand“ (§15 Abs. 2 SGB IX-neu) vorsieht, erschließt sich der erhoffte Mehrwert noch weniger. Dies

---

<sup>2</sup> Paragraphen ohne Bezeichnung sind im Folgenden solche des SGB XIV-E.

# Betroffenenrat

Fachgremium beim Unabhängigen Beauftragten  
für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

wird deswegen so deutlich betont, weil ein funktionierendes Fallmanagement, flankiert durch über Kooperationsvereinbarungen geregelte externe Beratungsangebote, tatsächlich geeignet wäre, viele der bisher in den Verfahren selbst begründeten Leistungshemmnisse aufzulösen.

Zudem wird der Kreis der Berechtigten auch in dieser Reform nicht für Betroffene von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend im Bereich der BRD vor 1976 oder im Geltungsbereich der DDR vor dem Einigungsvertrag geöffnet. Dies erscheint aus Sicht des Betroffenenrates als unnötige und gleichzeitig gravierende Härte gegen Menschen, die dringend besonderer Hilfe bedürfen. Dies erst recht, da es heute endlich gesellschaftlicher und wissenschaftlicher Konsens ist, dass selbst Jahrzehnte zurückliegende Kindheitserfahrungen von sexualisierter Gewalt im Hier und Jetzt umfassende Beeinträchtigungen mit sich bringen. Allein unter Berücksichtigung der Altersstruktur dieser beiden Betroffenenengruppen ist es für den Betroffenenrat inakzeptabel, dass diese Geschädigten auch mit dieser Reform erneut allein und auf sich gestellt zurückbleiben. Die Zunahme sowohl von gesundheitlichen Schädigungsfolgen als auch von Armutsfolgen wird so schlicht billigend in Kauf genommen. Dies ist eines reformierten Sozialen Entschädigungsrechtes unwürdig.

Andere bisher Berechtigte im Bereich von Schockschäden oder auch unmittelbare Zeug\*innen und Tatzeug\*innen ohne enge persönliche Bindung an unmittelbar Geschädigte werden künftig ebenso keinen Anspruch mehr haben. Und dies obwohl es in der SER-Reform dezidiert auch um gezielte Verbesserungen für Opfergruppen im Bereich von Terrorataten und sexualisierter Gewalt gehen sollte. Beides sind Tatbereiche, in denen aufgrund des Erlebten immer wieder massive gesundheitliche Schädigungsfolgen auftreten, ohne dass hierfür zwingend eine enge Bindung von Opfer und Miterlebenden gegeben sein muss. Die hier vom Gesetzgeber gewählte Perspektive des Ausschlusses ist aus unserer Sicht anachronistisch und sollte dringend überdacht werden.

Hinzu kommt, dass aus Sicht des Betroffenenrates und entgegen der ausdrücklich formulierten Intention des Gesetzgebers der Leistungskatalog, zu Lasten Berechtigter, in Teilen deutlich eingeschränkt wird. Gleichzeitig wird durch den vorgesehenen Verweis auf andere Leistungsträger der sozialen Sicherung (Versorgungsverwaltung, Gesetzliche Krankenversicherung, Gesetzliche Unfallversicherung, Agentur für Arbeit, Pflegekassen, Krankenversicherungen sowie Eingliederungshilfe) Berechtigten das Antragsverfahren auf für sie notwendige und hilfreiche Leistungen erschwert.

Die neu vorgesehenen regelhaften, fristgebundenen Überprüfungen von Schädigungsfolgen stellen zudem gerade für komplex traumatisierte Berechtigte eine zusätzliche erhebliche Belastung dar und erhöhen das Risiko vermeidbarer Retraumatisierungen.

Wir kritisieren, dass einerseits in der Begründung auf S. 139 zugesagt wird, dass „die Sicherung der bisherigen hohen Versorgungsqualität ein wesentlicher Baustein der SER-Reform“ sei, aber dennoch gerade im Bereich der Teilhabeleistungen wesentliche Leistungskürzungen vorgenommen werden.

Geschäftsstelle des Betroffenenrates  
beim Unabhängigen Beauftragten für Fragen  
des sexuellen Kindesmissbrauchs

Adresse  
Glinkastraße 24 | 10117 Berlin

Telefon                      Fax  
03018 555-1559      03018 555-41559

E-Mail  
geschaeftsstelle@betroffenenrat-ubskm.de

Webseite  
www.beauftragter-missbrauch.de

# Betroffenenrat

Fachgremium beim Unabhängigen Beauftragten  
für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Bisher galt, dass über Teilhabeleistungen nach §25b Abs. 5 Satz 1 BVG Berechtigte so zu stellen waren, dass ein individuell angemessener Ausgleich für schädigungsbedingte berufliche, soziale und wirtschaftliche Folgen von Gewalttaten möglich wird. Im jetzt vorgelegten Entwurf werden bisher mögliche Formen des individuellen Nachholens von Ausbildung und Umschulung zugunsten eines Verweises auf bestehende sozialgesetzliche Regelsysteme aufgegeben. Auch für den Einkommensverlustausgleich wird auf eine zunehmende Pauschalierung mit deutlich niedrigeren Leistungen gesetzt und zudem der Zugang deutlich eingeschränkt. All dies kann gerade den Betroffenen nicht gerecht werden, deren Biographien aufgrund ihrer extremen Belastungen in Kindheit und/oder Jugend immer wieder von Brüchen auch in ihrer schulischen oder beruflichen Ausbildung geprägt sind. Zugunsten eines für die **Verwaltung vereinfachten Verfahrens** wird über einen reduzierten Leistungskatalog in Kauf genommen, dass es für Betroffene zu schädigungsbedingten wirtschaftlichen Folgen, schlimmstenfalls zur Ausweitung von Armutfolgen kommen wird. Aus Sicht des Betroffenenrates steht solch eine Haltung im Kern dem Wesen eines Entschädigungsrechts entgegen. Bisher stand Soziale Entschädigung für eine besondere staatliche Verantwortung für Opfer von Gewalttaten, weil der Staat diese nicht hinreichend hat schützen können. Das durch die Gewalttat erzwungene, individuell erbrachte Sonderopfer sollte über die Anerkennung nach dem OEG so entschädigt werden, dass tatsächliche Folgen der Gewalttat nach den individuellen Erfordernissen angemessen ausgeglichen oder mindestens gemildert werden.

Zugunsten einer postulierten Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens und mit dem Ziel einer umfassenden Entlastung der Versorgungsverwaltung wird künftig darauf verzichtet, die individuelle Situation der Berechtigten und die Vielfalt der Auswirkungen der erlittenen Gewalttat umfassend in den Blick zu nehmen.

5

Dies ist ein Paradigmenwechsel im Recht der Sozialen Entschädigung, der im Gesetzesentwurf und der Begründung auch entsprechend formuliert werden muss, soweit dieser beabsichtigt ist.

Gilt aber der in der Begründung formulierte Anspruch, *die bisherige hohe Versorgungsqualität* als wesentlichen Baustein der SER-Reform zu sichern, so sollte gezielt das bisherige Leistungsspektrum des BVG für Berechtigte so weitgehend wie möglich beibehalten werden bei gleichzeitiger Vereinfachung und Beschleunigung des Verwaltungsverfahrens. Das gesetzte Ziel, Verwaltungshandeln zu vereinfachen, darf nicht einseitig zulasten der Versorgungsqualität von Gewaltopfern und deren Angehörigen gehen. Hohe Versorgungsqualität und Entlastung der Verwaltung sind und dürfen kein Widerspruch sein. Eine entsprechende Aufrechnung, wie sie im Referentenentwurf an verschiedenen Stellen vorgenommen wird, verbietet sich im Angesicht der Gewaltopfer, um deren individuelle Entschädigung es geht.

Vor dem hier skizzierten Hintergrund bitten wir die nun folgenden Anmerkungen zu verstehen und entsprechend in das Gesetz aufzunehmen.

Geschäftsstelle des Betroffenenrates  
beim Unabhängigen Beauftragten für Fragen  
des sexuellen Kindesmissbrauchs

Adresse  
Glinkastraße 24 | 10117 Berlin

Telefon                      Fax  
03018 555-1559      03018 555-41559

E-Mail  
geschaeftsstelle@betroffenenrat-ubskm.de

Webseite  
www.beauftragter-missbrauch.de

# Betroffenenrat

Fachgremium beim Unabhängigen Beauftragten  
für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

## II. Stellungnahme zur geplanten Einführung des Sozialgesetzbuchs Vierzehntes Buch – soziale Entschädigung – (SGB XIV) – des Ref-E

### Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften

#### Zu §2 Ziele der Sozialen Entschädigung

Der Erste Arbeitsentwurf eines Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts (SGB XIII) vom 10.01.2017 enthielt in §2 als Ziel der sozialen Entschädigung, dass eine „möglichst selbständige und selbstbestimmte Lebensführung“ ermöglicht oder erleichtert werden soll. Der Betroffenenrat bittet diese sehr auf Teilhabe ausgerichtete Formulierung auch in das geplante SGB XIV in **Punkt 5**, explizit aufzunehmen, da so der gesetzliche Auftrag klarer und präziser gefasst ist.

Der Begriff der *Gesundheitsstörung* in **Punkt 2** ist aus unserer Sicht eine für die Anerkennungspraxis gravierende Verengung, da gerade im Bereich komplexer psychischer Schädigungsfolgen der einschlägige Katalog des DSM-5 noch immer keine Diagnose der komplexen posttraumatischen Belastungsstörung oder einer gleichwertigen Diagnose kennt. Wenn aber nur diagnostizierte Störungen als Folge einer Schädigung anerkannt werden können, wirken medizinische Diagnosekataloge, die nicht für die Belange des SER geschrieben wurden, potentiell leistungsverhindernd. Dies muss ausgeschlossen werden. Wir plädieren für die durchgängige Ersetzung des Begriffes Gesundheitsstörung durch den Begriff der gesundheitlichen Schädigung, der im SGB XIV-E auch an anderer Stelle äquivalent genutzt wird. Hier ist eine Vereinheitlichung anzustreben.

Zudem bitten wir, die spezifischen Bedürfnisse von **Minderjährigen** schon in §2 SGB XIV-E explizit in **Punkt 2** mit aufzunehmen, da diese neben der situativen gesundheitlichen Schädigung zusätzlich Gefahr laufen, in ihrer **individuellen und sozialen Entwicklung** gehindert zu werden. Auch dies sollte ein Entschädigungsrecht helfen zu verhindern, zu bessern, zu erleichtern oder auszugleichen.

#### Zu §3 Berechtigte

Der Betroffenenrat lehnt die im Entwurf vorgenommene Verengung des Kreises der Berechtigten auf Leistungen nach dem SGB XIV-E strikt ab. In Abkehr der bisherigen Regelung des §1 Abs. 1 S. 1 OEG, die alle Personen in die Gruppe der Anspruchsberechtigten aufnimmt, die „*infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen, tätlichen Angriffs gegen sich oder eine andere Person*“ geschädigt wurden, fallen nunmehr alle unmittelbaren Tatzeug\*innen und Zeug\*innen ohne emotionalen Nähebezug zu den unmittelbar Geschädigten aus nahezu allen Leistungen heraus.

Dies betrifft Tatzeug\*innen sowie Ersthelfer\*innen und Einsatzkräfte in Fällen extremistischen Terrors ebenso wie z.B. kindliche Tatzeug\*innen von sexualisierter Gewalt im institutionellen aber in besonderen Konstellationen auch den familiären Bereich. Das Erleben eigener Hilflosigkeit verbunden mit der Angst, selbst zum Opfer eines Täters\_einer Täterin oder eines Täter\*innenkreises

# Betroffenenrat

Fachgremium beim Unabhängigen Beauftragten  
für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

werden zu können, kann komplex in die eigene Persönlichkeitsentwicklung einwirken und/oder komplexe Traumafolgen bewirken.

Der Betroffenenrat bittet, in §3 als **mittelbar Geschädigte** Zeug\*innen und Tatzeug\*innen in den Kreis der Berechtigten aufzunehmen. **Für minderjährige Zeug\*innen / Tatzeug\*innen ist dies unverzichtbar.**

## Kapitel 2      Anspruch auf Leistungen der Sozialen Entschädigung

### **Zu §5 Anspruch auf Leistungen für Geschädigte**

#### Vorbemerkung

Betroffene von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend werden, gerade wenn die schädigenden Taten schon Jahre oder gar Jahrzehnte zurückliegen, in OEG-Verfahren immer wieder damit konfrontiert, dass im Rahmen versorgungsärztlicher Stellungnahmen oder auch in fachärztlichen Gutachten eine wesentliche Kausalität verneint wird, sei es wegen (vermeintlich) konkurrierender Faktoren oder aber weil gerade im Bereich der psychischen Schädigungsfolgen der wissenschaftlich aktuelle Stand nicht hinreichend berücksichtigt wird.

Auch Sachverständige verfügen – so die vielfältigen Erfahrungen von Betroffenen – oftmals nicht über ausreichende Fachkenntnis im Bereich Psychotraumatologie. Dieser Mangel an Fachkenntnis führt häufig dazu, dass Traumafolgen im Rahmen der Begutachtung nicht achtsam genug adressiert und oft unzureichend oder schlimmstenfalls überhaupt nicht als Schädigungsfolge anerkannt werden. Damit geht in der Konsequenz ein unangemessen niedriger anerkannter Grad der Schädigungsfolgen einher. Dies hat verheerende Folgen gerade für komplex traumatisierte Gewaltopfer: Leistungen werden in Gänze versagt oder künftig im Rahmen des SGB XIV auf das Spektrum der Schnellen Hilfen reduziert.

Aus Sicht des Betroffenenrates braucht es dringend verbindliche Regelungen der Qualitätssicherung in Bezug auf medizinische Sachverständige. Wir drängen darauf, Zertifizierungen zum Nachweis der medizinisch und traumatologisch gebotenen Kenntnisse zu implementieren. Diese sollten ausdrücklich entsprechende Kenntnisse in der Anwendung der VersMedV oder einer entsprechenden Rechtsverordnung einschließen. Viel zu oft werden bisher berechnete Anträge auf Leistungen aufgrund fachlich unzureichender medizinischer Stellungnahmen und Gutachten erst nach mehrjährigen gerichtlichen Verfahren und des richterlichen Einbezugs weiterer Gutachten zugunsten von Betroffenen entschieden.

Wird die skizzierte medizinische und wissenschaftliche Fachlichkeit nicht rechtsverbindlich hergestellt und nachgehalten, bezweifelt der Betroffenenrat, dass tatsächlich für Betroffene mit

# Betroffenenrat

Fachgremium beim Unabhängigen Beauftragten  
für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

komplexen Traumafolgen Leistungen künftig nach dem SGB XIV schneller und zielführender erbracht werden.

Wir weisen analog zur Stellungnahme des UBSKM deswegen ergänzend darauf hin, dass seitens des Gesetzgebers zudem geregelt werden sollte, inwieweit insbesondere in Hinblick auf die Grundsätze zur Begutachtung bei psychischen wie physischen Folgen psychischer Traumata (Nr. 71 „Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht“, AHP) aber auch zu Arteriosklerose nach Extrembelastung (Nr. 92) eine kontinuierliche Anpassung an den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis dringend geboten ist.

Der Betroffenenrat bittet, diese Teile der Anhaltspunkte weitergelten zu lassen und regelmäßig dem aktuellen Stand der Wissenschaft anzupassen oder aber im Rahmen einer Neufassung äquivalent weiterzuführen.

Zudem sollte der Gesetzgeber bei bestimmten festgestellten typischen psychischen oder physischen Gesundheitsfolgen die Kausalität vermuten. Hier ist aus unserer Sicht dem Vorschlag des Weißen Rings in seinen *Eckpunkten für den Entwurf eines Gesetzes zur Einordnung des Rechts der sozialen Entschädigung in das Sozialgesetzbuch* zu folgen und entsprechend für Geschädigte ergänzend einzufügen:

*(6) Es wird vermutet, dass eine nachstehend benannte gesundheitliche Schädigung durch ein schädigendes Ereignis im Sinne des §14 Abs. 1 SGB IX verursacht worden ist, wenn diese durch einen Facharzt oder eine Fachärztin der Psychiatrie oder einen approbierten Psychotherapeuten oder eine approbierte Psychotherapeutin festgestellt wird und durch die Art des schädigenden Ereignisses die Person der Gefahr einer gesundheitlichen Schädigung ausgesetzt war:*

1. *Posttraumatische Belastungsstörung,*
2. *Anpassungsstörung,*
3. *Sonstige Reaktion auf schwere Belastung,*
4. *Somatoforme Störung,*
5. *Akute vorübergehende psychotische Störung,*
6. *Angststörung*

Hilfsweise bitten wir, diese Regelung mindestens für Beschädigte, die fortgesetzter oder wiederkehrender Gewalt in Kindheit und Jugend ausgesetzt waren, entsprechend zur Anwendung zu bringen. Dann wäre Abs. 6 wie folgt zu ergänzen:

*„Die Gefahr einer gesundheitlichen Schädigung liegt insbesondere bei Personen vor, die in Kindheit oder Jugend sexuellem Missbrauch, Menschenhandel oder diesen Taten gleichzusetzenden Gewalthandlungen über einen längeren Zeitraum ausgesetzt waren.“*

# Betroffenenrat

Fachgremium beim Unabhängigen Beauftragten  
für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

## **Zu §6 Grad der Schädigungsfolgen, Verordnungsermächtigung**

Wie schon zu §2 Punkt 2 festgehalten, sollte hier nicht auf die *anerkannte Gesundheitsstörung*, sondern auf die *gesundheitlichen Schädigungsfolgen* verwiesen werden, da der Begriff der Gesundheitsstörung gerade für den Bereich psychischer Traumafolgen im Bereich der im DSM-5 vorliegenden Klassifizierungen unzureichend ist.

Für den Bereich der **Verhinderung einer potentiellen Schlechterstellung von Kindern und Jugendlichen** gegenüber erwachsenen Beschädigten bei der Feststellung des Grads der Schädigungsfolgen sollte in der Begründung ergänzend auf den einzubeziehenden wissenschaftlichen Kenntnisstand im Bereich der Kinder- und Jugendlichenpsychologie, Kinder- und Jugendlichenpsychiatrie sowie der Kinder- und Jugendmedizin verwiesen werden.

Zudem sollte in der Begründung zu §6 Abs. 2 neben dem Hinweis auf die weitere Gültigkeit der Versorgungsmedizin-Verordnung bzw. deren künftiger Fortschreibung äquivalent die Fortschreibung oder Weitergeltung der Nr. 71 und 92 der Anhaltspunkte aufgenommen werden.

## **Zu §11 Antragserfordernis**

Mindestens in der Begründung sollte der Verweis auf die ständige Rechtsprechung erfolgen, nach der *ein Antrag als auf alle nach Lage des Falles in Betracht kommenden Leistungen gerichtet anzusehen ist*. Dies ist besonders wichtig, da es in der Praxis immer wieder zu massiven zeitlichen Verschleppungen der Leistungserbringung kommt, weil beispielsweise ein Antrag auf Berufsschadensausgleich mit dem Hinweis *Reha vor Rente* abgelehnt wird, gleichzeitig aber weder medizinische noch berufliche Reha-Maßnahmen nach Erforderlichkeit, Zumutbarkeit und Erfolgsaussichten geprüft werden und entsprechend auch keine erforderlichen Rehabilitationsangebote gemacht werden.

Für den Betroffenenrat ergibt sich aus der Komplexität der verwaltungsrechtlich vorzunehmenden Prüfungen aus allen potentiellen Leistungsbereichen die Forderung, dass es möglich sein muss, alle Anträge von Berechtigten grundsätzlich bei der Versorgungsverwaltung stellen zu können (s. Empfehlung zu §32 Fallmanagement) und kein Verweis auf die mit der Leistung beauftragten anderen Leistungsträger erfolgen darf.

In Abs. 5 ist das Erfordernis eines „*unverzüglich nach Inanspruchnahme von Schnellen Hilfen*“ zu stellenden Antrags aus unserer Sicht für Betroffene nicht leistbar. Traumaambulanzen werden entweder unmittelbar nach einer Gewalttat oder in akuten Krisenphasen mit Bezug zu der/den erlebten Gewalttat/en aufgesucht, in denen therapeutisch zwingend erste Maßnahmen zur Stabilisierung ergriffen werden müssen. Insofern ist es lebensfern, schon am Ende der ersten Sitzung abklären zu müssen, ob ein Antrag auf Schnelle Hilfen im Rahmen des Sozialen Entschädigungsrechtes gestellt wird. Der Betroffenenrat empfiehlt, die Antragstellung frühestens nach der fünften, spätestens nach Inanspruchnahme der zehnten Stunde in der Traumaambulanz

# Betroffenenrat

Fachgremium beim Unabhängigen Beauftragten  
für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

gesetzlich zu verankern. Eine Verpflichtung zu sofortiger Antragstellung ohne angemessene Zeit für Stabilisierungsmaßnahmen lehnt der Betroffenenrat ab. Betroffene von Gewalt müssen in die Lage versetzt werden, auch die Konsequenzen einer Antragsstellung für sich einschätzen und in ihre Entscheidung einbeziehen zu können. Dies gilt umso mehr, da der SGB XIV-E mit dem Antrag entsprechende Mitwirkungspflichten der Geschädigten im Verfahren bis hin zur verpflichtenden Strafanzeige verankert.

Hinsichtlich des Antragerfordernisses ist auf die **besondere Situation von geschädigten Kindern und Jugendlichen Rücksicht zu nehmen**. Bisher obliegt es in Fällen von Kindeswohlgefährdung dem Jugendamt, einen Antrag nach dem OEG für die Betroffenen zu stellen. Wird eine solche Antragsstellung unterlassen, bedeutet dies in der momentanen Praxis, dass auch notwendige und mögliche Hilfen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht den geschädigten Minderjährigen nicht erreichen. Es sollte über geeignete Regelungen sichergestellt werden, dass Betroffenen hier kein vermeidbarer Nachteil entsteht, gleichzeitig aber alle Belange des Kindes oder Jugendlichen bestmöglich geschützt werden. Aus Sicht des Betroffenenrates sollte in diesen Fallkonstellationen geprüft und in §11 gesetzlich normiert werden, dass die Versorgungsverwaltung in diesen speziellen Fällen **Leistungen von Amtswegen** so zu erbringen hat. Da dieser Verpflichtung nur nachkommen kann, wer auch über die entschädigungsrechtlich relevanten Voraussetzungen informiert ist, würde eine solche Regelung eine Verpflichtung der Jugendämter zur Meldung potentiell entschädigungsrechtlich relevanter Fälle von Kindeswohlgefährdung nach sich ziehen.

**Achtung:** Auch in dieser Konstellation ist sicherzustellen, dass über entsprechendes Handeln der Behörden Kinder und Jugendliche nicht gezwungen werden dürfen, eine Strafanzeige zu stellen und auch nicht zu einer Zeug\*innenaussage in einem potentiellen Strafverfahren in Bezug auf die schädigenden Straftaten verpflichtet werden dürfen (s. Anmerkung zu §19).

## ***Zu §13 Übernahme der Aufwendungen für Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer***

Hinsichtlich der Übernahme von Dolmetscherkosten sowohl im Verwaltungsverfahren als auch im Rahmen des Ausführens von Leistungen, die vom Träger der Sozialen Entschädigung getragen werden, sollten die Kosten übernommen werden, wenn Berechtigte zur Verständigung in Deutsch nicht ausreichend sicher in der Lage sind.

Das Koppeln der Dauer des Aufenthaltes in Deutschland mit dem Anspruch auf Übernahme ist schon deswegen für den Betroffenenrat nicht akzeptabel, da gerade bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung schon ohne Sprachhemmnisse vieles nicht oder nur unzureichend ausgesprochen werden kann. Es ist nicht zu erwarten, dass für die Taten über den notwendigen deutschen (also fremdsprachlichen) Wortschatz verfügt wird. Ohne eine Sprachmittlung führt dies dazu, dass die bewilligten Leistungen und Hilfen für die Beschädigten nur unzureichend hilfreich sein können, wenn sie nicht sogar durch die erneute Hilflosigkeit dazu führen, dass das Trauma verstärkt wird.

Geschäftsstelle des Betroffenenrates  
beim Unabhängigen Beauftragten für Fragen  
des sexuellen Kindesmissbrauchs

Adresse  
Glinkastraße 24 | 10117 Berlin

Telefon                      Fax  
03018 555-1559      03018 555-41559

E-Mail  
geschaeftsstelle@betroffenenrat-ubskm.de

Webseite  
www.beauftragter-missbrauch.de

# Betroffenenrat

Fachgremium beim Unabhängigen Beauftragten  
für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

## **Zu §14 Opfer von Gewalttaten**

Die Neuaufnahme psychischer Gewalttaten ebenso wie von Menschenhandel, Nachstellung, Geiselnahme, räuberischer Erpressung und vergleichbar schwer Delikte in den Schutzbereich des Neuen Sozialen Entschädigungsrechtes begrüßt der Betroffenenrat ausdrücklich. Allerdings würden wir eine offene Formulierung analog der des Weißen Rings in §2 Abs. 1 S. 2 der Eckpunkte WR bevorzugen, die über die Berechtigten auch psychischen Tatbestände sehr gut erfasst, ohne dass eine dezidierte Aufzählung erforderlich wird. Da für den Zugang das Erfordernis der doppelten Kausalität zwischen Gewalttat, der Primärverletzung und der gesundheitlichen Schädigung verbleibt, besteht aus unserer Sicht auch nicht die Gefahr eines – im Sinne des Gewollten – zu sehr erweiterten Berechtigtenkreises.

Bereits zu den Ausführungen zu §3 wurde ausführlich dargelegt, dass der Ausschluss von betroffenen Zeug\*innen und Tatzeug\*innen vom Betroffenenrat abgelehnt wird. Gerade für die Bereiche von Straftaten mit terroristischem Hintergrund, aber auch bei Taten sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist ein solcher Ausschluss, wie er auch über §14 vorgenommen wird, inakzeptabel.

Der Betroffenenrat ist irritiert, dass Abs. 2 gerade nicht sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche aufgreift oder umfasst. In der vorliegenden Fassung kann das als bewusster Ausschluss gelesen und verstanden werden, da für die strafrechtliche Ahndung von sexuellem Kindesmissbrauchs regelhaft kein Nachweis körperlicher Gewalt erforderlich ist. Auch unter die psychischen Gewalttaten nach §14 Abs. 1 Nr. 2 lässt sich sexueller Kindesmissbrauch nicht zwingend subsummieren, da es hier – laut Wortlaut – auf eine Beeinträchtigung der freien Willensentscheidung ankommen soll. Selbst die Begründung zu §14 schweigt zu einer Aufnahme der sexualisierten Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in den Schutzbereich des Gesetzes.

Der Betroffenenrat fordert, der Empfehlung des UBSKM zu folgen und in §14 Abs. 1 Nr. 2 nach den Worten *gegen die freie Willensentscheidung* die Worte **oder die sexuelle Selbstbestimmung** einzufügen.

Alternativ kann – wie oben bereits skizziert – die Übernahme des Vorschlages des Weißen Rings erfolgen, die in §2 grundlegend auf den Begriff des **schwerwiegenden Verhaltens** als Auslöser der gesundheitlichen Schädigung abstellt.

Ebenfalls umfasst §14 nicht die **sexualisierte Gewalt mittels digitaler Medien**, der sich in besonderem Maß Kinder und Jugendliche ausgesetzt sehen und die ebenfalls geeignet ist, massive gesundheitliche Schädigungen nach sich zu ziehen. Auch hier fordert der Betroffenenrat, diese Gewaltform dezidiert aufzunehmen sowie Kinder und Jugendliche gerade im Bereich der Anbahnung oder Ausführung von Straftaten mittels digitaler Medien auch hinsichtlich möglicher Ausschlusskonstellationen nach §§18 u. 19 Kinder und Jugendliche unter einen besonderen Schutz zu stellen (vgl. unsere Anmerkungen zu §18 und §19).

# Betroffenenrat

Fachgremium beim Unabhängigen Beauftragten  
für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

## **Zu §15 Gleichstellung**

Der Betroffenenrat begrüßt, dass die erhebliche Vernachlässigung von Kindern nunmehr mit §15 Abs. 1 Nr. 5 einer Gewalttat ausdrücklich gleichgestellt wurde. Dies ist für Betroffene sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend gerade vor dem Hintergrund, dass OEG-Anträge immer wieder im Rahmen der doppelten Kausalität daran scheiterten, dass alternativ zur erlebten sexualisierten Gewalt, Vernachlässigung in der Kindheit und weitere potentiell schädigende Lebensumstände (Tod eines Elternteils, Scheidung) dazu führten, dass der anerkannte sexuelle Missbrauch nicht als wesentlich für die Schädigungsfolgen angesehen wurde, besonders hilfreich. Im Ergebnis wurden dann Leistungen nach dem OEG verweigert. Über die Neuregelungen können Betroffene, die in Kindheit und Jugend neben sexuellem Missbrauch weiteren massiven Vernachlässigungen ausgesetzt waren, künftig mit Leistungen nach dem neunten Sozialen Entschädigungsrecht rechnen: Dies ist eine überfällige Anpassung in der Bewertung massiv belastender Lebensumstände, denen sich auch heute noch Kinder und Jugendliche ausgesetzt sehen.

Gleichzeitig ist nicht nachvollziehbar, warum ausgerechnet Kinder beim Tod eines Elternteils gerade nicht zwingend in den Schutzbereich von §15 fallen sollen. Deren regelhafte Erfassung sollte über eine Klarstellung in Abs. 2 Satz 2 explizit ergänzt werden.

## **Zu §16 Leistungsberechtigung sonstiger Betroffener**

Wie bereits zu §3 formuliert, kritisieren wir, dass Tatzeug\*innen und Zeug\*innen, die nicht in einem emotionalen Näheverhältnis zu unmittelbar Beschädigten stehen, nicht mehr gleichberechtigt im Leistungsspektrum des SGB XIV verankert sind. Aus Sicht des Betroffenenrates ist eine Reduktion einzig auf Leistungen der Schnellen Hilfen besonders in Gewaltkonstellationen im Bereich von Terrorataten oder aber des sexuellen Missbrauchs (vgl. Ausführungen zu §3) nicht akzeptabel und steht in keinem Verhältnis zum potentiellen Ausmaß und einer möglichen Chronifizierung schädigungsbedingter gesundheitlichen Folgen.

## **Zu §17 Anspruch auf Leistungen bei Gewalttaten im Ausland**

§17 definiert als Anspruchsvoraussetzung für Geschädigte im Ausland, dass ein vorübergehender Aufenthalt im Ausland regelhaft sechs Monate nicht übersteigen darf. Der Betroffenenrat kritisiert diese zeitliche Befristung als lebensfremd und verweist auf die vielen auch von der Bundesregierung geförderten Austauschprogramme für Jugendliche und junge Erwachsene, die regelhaft eine Dauer von 12 Monaten vorsehen. Wir bitten deswegen im Gesetzestext die bisherige Formulierung in Punkt 2. *Zeitraum von längstens sechs Monaten zu ersetzen durch längstens 12 Monaten.*

# Betroffenenrat

Fachgremium beim Unabhängigen Beauftragten  
für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

## **Zu §18 Ausschluss von Leistungen**

Nach §18 Abs. 1 werden Geschädigte von Ansprüchen ausgeschlossen, wenn sie das schädigende Ereignis verursacht haben. Hier bittet der Betroffenenrat um Klarstellungen, dass bei Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen diese Ausschlussmöglichkeit grundsätzlich zu verneinen ist, da allein aufgrund des Alters eine tatsächliche qualitative Entscheidungsfähigkeit analog der geforderten Selbstbestimmungsrechte regelhaft nicht vorliegt. Diese in der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen begründete reduzierte Fähigkeit zum Schutz der eigenen Integrität darf grundsätzlich nicht im Sinne der Verursachung zu einem Ausschlusskriterium von Leistungen werden. Dies gilt ebenso für alle Straftaten, bei denen über potentielle digitale ‚Initiativleistungen‘ von Kindern und Jugendlichen (z.B. dem Versand von eigenen Nacktfotos) in der Folge Empfänger solcher (nach StGB als kinder- oder jugendpornografisch einzustufende) Darstellungen nutzen, um physischen sexuellem Missbrauch anzubahnen. Für Kinder und Jugendliche sind aufgrund ihres Entwicklungsstandes die potentiellen Gefahren und auch die strafrechtliche Relevanz ihrer Handlungen nicht sachgerecht zu erfassen. Kinder und Jugendliche sind deswegen zwingend im Bereich von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von den Ausschlusskriterien des §18 auszunehmen. Der Betroffenenrat bittet um eine entsprechende Klarstellung mindestens in der Begründung zu §18.

Auch für §18 Abs. 2 gilt es auf das besondere Schutzbedürfnis betroffener Kinder und Jugendlicher Rücksicht zu nehmen. Gerade bei Taten des sexuellen Missbrauchs im sozialen Nahfeld sollte der Gesetzgeber berücksichtigen, dass Kinder und Jugendliche oft im gemeinsamen Haushalt mit der sie schädigenden Person leben. Dieser Umstand allein darf nicht zur Leistungsverweigerung nach dem sozialen Entschädigungsrecht führen. Vielmehr muss in diesen Fällen **von Amts wegen** sicher gestellt werden, dass finanzielle Leistungen nicht dem Schädiger zu Gute kommen, sondern rechtlich gesichert den geschädigten Kindern und Jugendlichen, mindestens bis ihnen ein Wegzug aus dem Zugriffsbereich des Täters oder der Täterin möglich wird.

Wir schlagen vor, **§18 Abs. 2 so zu fassen**, dass Leistungen so zu erbringen sind, dass sie nicht der Person wirtschaftlich zugutekommen, die das schädigende Ereignis verursacht hat.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass mindestens über die Begründung sicher gestellt werden muss, dass es Formen häuslicher Gewaltstrukturen gibt, die Betroffenen den Auszug über lange Phasen unmöglich machen, weswegen hier regelhaft geprüft werden muss, ob und wie dennoch Leistungen nach dem sozialen Entschädigungsrecht erbracht werden können.

# Betroffenenrat

Fachgremium beim Unabhängigen Beauftragten  
für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

## **Zu §19 Versagung und Entziehung von Leistungen**

Der Betroffenenrat kritisiert scharf die bisherigen Regelungen, wonach die Leistungserbringung zu versagen ist, wenn Geschädigte es unterlassen haben, „*insbesondere unverzüglich Anzeige bei einer für die Strafverfolgung zuständigen Behörde zu erstatten.*“

In dieser Regelung zeigt sich besonders drastisch, dass in diesem Gesetz die Einbeziehung von Geschädigten durch sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend unterlassen wurde. Der Entwurf reflektiert die tatsächlichen Lebenswelten von Geschädigten in keiner Weise. Es werden diskriminierende Regelungen für Betroffene verschriftlicht, über die Geschädigten von massivsten Gewalttaten jedweder Leistungsbezug oder notwendige Hilfen der sozialen Entschädigung verweigert werden kann. Dies betrifft u.a. alle Geschädigten, die Opfer sexualisierte Gewalt im Bereich der organisierten oder rituellen Gewalt wurden, da eine Strafanzeige gleichbedeutend mit einer Bedrohung ihres Lebens oder dem Leben Nahestehender sein kann.

Die Regelung verkennt aber auch, dass Kinder und Jugendliche, die im familiären Bereich sexualisierte Gewalt erleben, oft nicht in der Lage sind, Strafanzeige zu stellen und zudem den Belastungen einer Zeugenaussage im Rahmen eines möglichen Strafverfahrens nicht gewachsen sind.

Der in der Begründung für diese Regelung öffnende Verweis auf das Ermessen der zuständigen Behörde, z.B. bei enger verwandtschaftlicher Beziehung zum Täter, reicht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen nicht aus. Dies gilt umso mehr, da der Gesetzgeber in der Begründung zu §23 Abs. 2 für die Versagung und Entziehung von Nahestehenden festhält:

*„Absatz 2 stellt sicher, dass eine vollständige oder teilweise Leistungsversagung möglich ist, wenn Geschädigte oder Angehörige, Hinterbliebene oder Nahestehende nicht das ihnen Mögliche und Zumutbare tun, um zur Sachverhaltsaufklärung und Täterverfolgung beizutragen. Dabei ist zu beachten, dass Fälle denkbar sind, in denen gerade der nicht unmittelbar geschädigten Person ein entsprechendes Verhalten möglich und zumutbar ist, der geschädigten Person jedoch nicht.“*

So anerkennt der Gesetzgeber zwar grundlegende Schutzaspekte einer unmittelbar geschädigten Person, häufig des Kindes oder des Jugendlichen, verweigert diesem aber im Umkehrschluss umgehend den Schutz, indem stattdessen Nahestehende zur Anzeige verpflichtet werden, was beschädigte Kinder und Jugendliche im Strafverfahren automatisch zu Zeugen macht. Der zunächst im Ermessen der zuständigen Behörde mögliche Schutz in §19 wird in §23 entsprechend wieder gefährdet, schlimmstenfalls gegen den Willen des geschädigten Kindes/des geschädigten Jugendlichen – vielleicht sogar ohne sie vorher davon in Kenntnis zu setzen.

Der Betroffenenrat verweist in diesem Zusammenhang auf die ausgeweiteten Verjährungsfristen im Bereich des sexuellen Kindesmissbrauchs, die gerade der gesellschaftlichen Realität Rechnung tragen, dass Betroffenen eine strafrechtliche Anzeige im zeitlichen Zusammenhang zu den

# Betroffenenrat

Fachgremium beim Unabhängigen Beauftragten  
für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Missbrauchstaten oft nicht möglich ist. Diese Realität muss sich auch im neuen Sozialen Entschädigungsrecht wiederfinden.

Der Betroffenenrat schließt sich dem Vorschlag des UBSKM an und schlägt vor, den §19 wie folgt zu fassen:

*„§19 – Versagung von Leistungen*

*(1) Leistungen können versagt werden, wenn es aus Gründen, die in dem Verhalten der Antragstellerin oder des Antragstellers liegen, unbillig wäre, eine Entschädigung zu erbringen.*

*(2) Leistungen können ganz oder teilweise versagt werden, wenn die fehlende Aufklärung des Sachverhalts oder Verfolgung der Täterin oder des Täters auf ein vorwerfbares Unterlassen des Geschädigten zurückzuführen ist. Straftaten zum Nachteil von Minderjährigen sind von Satz 1 nicht umfasst.“*

## **Zu §23 Versagung und Entziehung von Leistungen für Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende**

Wir verweisen auf die Ausführungen zu §§18 u. 19. Der dort bereits zitierte Satz der Begründung zu §23 sollte gestrichen werden:

*„Dabei ist zu beachten, dass Fälle denkbar sind, in denen gerade der nicht unmittelbar geschädigten Person ein entsprechendes Verhalten möglich und zumutbar ist, der geschädigten Person jedoch nicht.“*

Denn mittelbar werden die erkannten schutzbedürftigen Belange von Kindern und Jugendlichen über den Einbezug in so ermöglichte Strafverfahren unterminiert. Dies ist zu vermeiden. Dem Vorschlag des UBSKM ist zu folgen und die Überschrift zu §23 wie folgt zu fassen: **können versagt werden** statt *sind zu versagen oder zu entziehen*.

## **Zu Kapitel 3 – Leistungsgrundsätze**

In der Einleitung der Stellungnahme haben wir bereits ausgeführt, dass aus Sicht des Betroffenenrates die bisherigen Leistungen nach dem BVG im vorliegenden Entwurf zur Reform des Sozialen Entschädigungsrechtes deutlich eingeschränkt werden. Dies ist besonders zu kritisieren, weil die Einschränkungen überproportional zu Lasten derer gehen, die einen besonders weitgehenden Schutz des Gesetzgebers verdienen: Betroffene von Gewalt in Kindheit und Jugend.

# Betroffenenrat

Fachgremium beim Unabhängigen Beauftragten  
für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Wir bitten, unsere Ergänzungen in den einzelnen Leistungsbereichen zu prüfen und auf ihrer Grundlage die getroffenen Einschränkungen zu überdenken. Entschädigung ist mehr als Rehabilitation und Wiedergewinnung der Erwerbsfähigkeit. Sie beinhalten auch das Recht auf die nachträgliche Möglichkeit, einen individuell angemessenen Lebensweg einschlagen zu können und hierbei unterstützt zu werden. Für all die, denen solche Wege der Rehabilitation aufgrund der Schwere der Schädigungsfolgen nicht möglich ist, ist der Gesetzgeber aufgerufen, wie bisher über das Soziale Entschädigungsrecht Armutsfolgen zu verhindern oder abzumildern und eine sozial und wirtschaftlich gleichwertige Teilhabe auf Grundlage der ohne die Schädigung mögliche Lebensstellung zu ermöglichen. In diesem Sinne ist Entschädigung auch Rehabilitation und Teilhabe und weist doch in der Berücksichtigung des individuellen Ausmaßes von Schädigungen deutlich darüber hinaus.

## **Zu §29 Vorrang von Leistungen zur Teilhabe**

Dem Betroffenenrat werden immer wieder Fälle bekannt, nach denen der schon bisher im Entschädigungsrecht verankerte Rechtsgrundsatz seitens der Versorgungsämter nicht angemessen vollzogen wird. Praktisch heißt dies, dass bei einem von der Verwaltung abgelehnten Antrag auf Berufsschadensausgleich die Verwaltung gerade nicht zuverlässig alternativ prüft, ob Maßnahmen der medizinischen oder der beruflichen Rehabilitation angemessen, zumutbar und erfolgsversprechend sind. Den Betroffenen wird also gerade nicht aktiv über ein konkretes Angebot die Teilhabe am Arbeitsleben eingeräumt oder aber Betroffene werden zu Unrecht alternativ auf Leistungen der Agentur für Arbeit verwiesen, die für die Leistungserbringung aber nicht zuständiger Leistungsträger ist. Fallen all die oben beschriebenen Punkt zusammen, kommt es (wie in einem dem Betroffenenrat bekannten Fall) trotz der heute schon geltenden Regelungen des OEG in Verbindung mit dem BVG vor, dass **zeitgleich**:

- Berufsschadensausgleich mit Hinweis auf Reha vor Rente abgelehnt wird.
- Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation nicht angeboten werden, dennoch aber gleichzeitig Leistungen des Versorgungskrankengeldes wegen eines eingetretenen Dauerzustandes abgelehnt werden.
- und wegen des Unterlassens einer versorgungsärztlichen Prüfung, ob eine berufliche Rehabilitation erfolgsversprechend und zumutbar ist, auch keine Maßnahmen der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben angeboten werden.

Im dargestellten Fall wurden seitens der Versorgungsverwaltung alle finanziellen Lohnersatzleistungen eingestellt, BSA nicht geprüft und die Beschädigte blieb ohne Beratung. Erst der Hinweis der Agentur für Arbeit, dass Anspruch auf ALG II bei fortdauernder Arbeitsunfähigkeit bestehe, trug Wochen später zur Existenzsicherung bei und stellte den ohne Lohnersatzleistung

# Betroffenenrat

Fachgremium beim Unabhängigen Beauftragten  
für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

weggefallenen Krankenversicherungsschutz wieder her. Danach dauerte es weitere eineinhalb Jahre, bis die Beschädigte Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation nach dem BVG beginnen konnte.

Dies verdeutlicht, dass sich künftig auch das Verwaltungshandeln der Versorgungsämter noch stringenter an dem Maßstab des §29 *Reha vor Rente* messen lassen muss, um unzumutbare Härten für Betroffene sowohl finanziell als auch im Hinblick auf die Dauer von Verfahren künftig konsequent vermieden werden. Dies belegt auch eine aktuelle Entscheidung des Bundessozialgerichts<sup>3</sup> und des Bayerischen Landessozialgerichts<sup>4</sup>.

## **Zu §31 Leistungen und Leistungsart**

Der Betroffenenrat bittet, für Beschädigte über entsprechende Kooperationsvereinbarungen einen Anspruch auf externe Begleitung und Beratung z.B. über Fachberatungsstellen oder andere qualifizierte Organisationen der Selbsthilfe zu verankern. Akut von Gewalttaten Betroffene und/oder komplex traumatisierte Gewaltopfer sind – und das ist nur zu verständlich – neben Fragen der Existenzsicherung mit einer Vielfalt von Verfahren (ggf. Strafrecht, Zivil- und Familienrecht, Entschädigungsrecht und mehr) und zu treffender Entscheidungen konfrontiert. Und das in einer Lebenssituation, in der schon geringste Alltagsanforderungen zu viel sein können. Wenn der Gesetzgeber im neuen Sozialen Entschädigungsrecht die Befähigung zur selbstbestimmten Teilhabe von Geschädigten ernsthaft unterstützen will, dann braucht es aus Sicht des Betroffenenrates zwingend zusätzlich zu den im SGB XIV-E bereits verankerten Schnellen Hilfen auch einen Rechtsanspruch zur kostenfreien externen Beratung.

Diese Unterstützungsleistung kann schon qua Ausgestaltung nicht Teil des beschriebenen internen Fallmanagements der Versorgungsbehörden sein. Zudem ist die der externen Beratung zufallende Lotsenfunktion eine Kernforderung des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“, da gerade durch die Spezifika von Gewalttaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung eine besondere Fachlichkeit auch bei externer Beratung von Betroffenen ein wesentliches Kriterium sein muss.

Eine gesetzliche Verankerung externer Beratung hat das BMAS mit der Verabschiedung des BTHG 2016 und der Verankerung des Rechtes auf *Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)* §32 SGB IX erst vor kurzem verankert. In diesem Gesetzgebungsverfahren hat das BMAS für Menschen mit Behinderung oder von Behinderung bedrohten Menschen erkannt, dass diese „ein besonderes Erfordernis für unabhängige externe Beratung“ haben. Diese soll „niedrigschwellig sein und unabhängig von Leistungsträgern und Leistungserbringern“ erfolgen. Dies sei notwendig, da aufgrund der zahlreichen individuellen Leistungen ein erhöhter Beratungsbedarf besteht. Sie findet ergänzend zu der Beratung der Rehabilitationsträger statt, die ihrerseits weiterhin Anlaufstellen zur

<sup>3</sup> BSG, Urteil vom 17.07.2018 – B 9/9a VS 1/06 R -, Rn. 16 f, juris

<sup>4</sup> Bayerischen LSG, Urteil vom 31.07.2018 – L15 VU 3/13 -, Rn 64 juris

# Betroffenenrat

Fachgremium beim Unabhängigen Beauftragten  
für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Beratung vorhalten. Für die fortlaufende Qualifizierung der Mitarbeiter der EUTB hat das BMAS die **Fachstelle für Teilhabeberatung (FTB)** eingerichtet, die die Vernetzung der Beratungsangebote unterstützt und Schulungen für Berater\*innen anbietet. Die Leistungen der EUTB werden vom BMAS bis Ende 2022 finanziert. Die veranschlagten jährlichen Gesamtkosten liegen bei 58 Millionen Euro.

Nun ist klar, dass schon wegen der deutlich geringeren Zahl der Anspruchsberechtigten nach dem Neuen Sozialen Entschädigungsrecht es wohl nicht möglich sein wird, eine äquivalente Struktur für das SER aufzubauen. Notwendigkeit und Ziele der EUTB lassen sich aber eins zu eins auch für Gewaltopfer übertragen. Der Betroffenenrat bittet, entsprechende Begleitangebote als Leistungen der Schnellen Hilfe in §31 Abs. 1 aufzunehmen.

Er unterstützt damit den ergänzenden Formulierungsvorschlag des UBSKM für §31Abs. 1:

*„(1) Die Leistungen der Schnellen Hilfen umfassen Leistungen des Fallmanagements, Leistungen in einer Traumaambulanz und Leistungen der Beratung und Begleitung“.*

## **Zu §32 Leistungen des Fallmanagements**

Der Betroffenenrat begrüßt die Einführung eines Fallmanagements. Mangels fehlender Rechtsverordnung vermuten wir, dass das Fallmanagement der Träger der Sozialen Entschädigung sich überwiegend auf eine Verbesserung der Effektivität des Verwaltungshandelns, Verfahrensvereinfachungen für Betroffene sowie der Verfahrensbeschleunigung richtet. Aus unserer Sicht wird die Implementierung des Fallmanagements grundsätzlich nur dann zu den erhofften Verbesserungen beitragen können, wenn entsprechende Standards der Qualifizierung und Ausbildung der Fallmanager\*innen festgelegt werden. Die Ausgestaltung und Befugnisse des Fallmanagements müssen innerhalb der Behörde aber auch für Betroffene und Berechtigte transparent nachvollzogen werden können.

Unverständlich ist dem Betroffenenrat, warum das Fallmanagement nicht für alle Gewaltopfer vorgehalten wird. Die Auswirkungen einer Tat hängen nicht in jedem Fall von der Schwere der Tat sondern auch von den individuellen Voraussetzungen (Sprach- und Sprechfähigkeit, behinderungsbedingte Einschränkungen, Bildungsstand, soziale Stellung, Resilienzfaktoren, usw) ab. Wir fordern daher, auf Antrag allen Berechtigten die Leistung des Fallmanagements zur Verfügung zu stellen.

Zudem spricht sich der Betroffenenrat für eine substantielle Stärkung des Fallmanagements aus, um klar zu verdeutlichen, dass die inhaltlich umfassten Aufgabengebiete des Fallmanagements über den nach §14 SGB I verankerten Rechtsanspruch auf Beratung und gutem Verwaltungshandeln hinausgehen.

Geschäftsstelle des Betroffenenrates  
beim Unabhängigen Beauftragten für Fragen  
des sexuellen Kindesmissbrauchs

Adresse  
Glinkastraße 24 | 10117 Berlin

Telefon                      Fax  
03018 555-1559      03018 555-41559

E-Mail  
geschaeftsstelle@betroffenenrat-ubskm.de

Webseite  
www.beauftragter-missbrauch.de

# Betroffenenrat

Fachgremium beim Unabhängigen Beauftragten  
für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Soweit nach §32 Abs. 4 die Leistungen des Fallmanagements genauer benannt werden, sieht der Betroffenenrat kaum tatsächlichen Gewinn für Geschädigte. Denn neben der Unterstützung z.B. im Rahmen von Anträgen, schafft das Gesetz neue Hürden: Gerade die Verweisung Betroffener auf eine Vielzahl weiterer Sozialleistungsträger bringt zusätzliche Lasten für Betroffene und verhindert den schnellen Zugang zu zielgerichteten Leistungen.

Es ist für Betroffene von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend unzumutbar, bei Leistungsträgern außerhalb der Träger der Sozialen Entschädigung jedes Mal neu die Gründe für benötigte Leistungen nennen zu müssen. Aufgrund der der Schädigung zugrunde liegenden Taten brauchen gerade sie den Schutz einer verbindlich normierten Eindeutigkeit, dass einzig die Träger der Sozialen Entschädigung für alle Leistungsbereiche Ansprechpartner sind. Idealerweise muss dies für diese Gruppe von Beschädigten das Fallmanagement sein, bei dem alle Anträge z.B. zu Leistungen auf Heil- und Krankenbehandlung, auf soziale oder berufliche Teilhabe und allen weiteren Leistungsansprüchen gebündelt werden. Von dort müssen die Anträge an die mit der Ausführung beauftragten Leistungsträger weitergegeben und laufende Anträge nachgehalten werden. Es ist das Fallmanagement, dass die Koordination der Leistungserbringung in einer Art und Weise sicher zu stellen hat, dass Beschädigte Maßnahmen **„zügig und wie aus einer Hand“** nach den Maßstäben des SGB IX-neu (§15 Abs. 2) erhalten. Es kann und darf nicht sein, dass ausgerechnet das neue Soziale Entschädigungsrecht hinter den Anforderungen des SGB IX-neu zurück bleibt.

Der Betroffenenrat schließt sich dem Vorschlag des UBSKM zur geänderten Normierung des §32 und der Einfügung einen zusätzlichen §33 sowie dem Vorschlag einer Rechtsverordnung zur Einordnung der Leistungen des Fallmanagements im Verhältnis zum SGB I an:

19

## **„§32 – Leistungen des Fallmanagements**

*(4) Geschädigte haben Anspruch auf ein Fallmanagement*

*(5) Das Fallmanagement umfasst insbesondere:*

- 1. die Kontaktaufnahme mit möglicherweise berechtigten Personen,*
- 2. die Ermittlung des möglichen Hilfebedarfs, der durch das schädigende Ereignis unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls entstanden ist,*
- 3. die Beratung über die in Betracht kommenden Sozialleistungen,*
- 4. die Begleitung der Berechtigten mit dem Ziel des Erhalts zügiger und aufeinander abgestimmter Leistungen, soweit Berechtigte Ansprüche gegen andere Träger von Sozialleistungen nach den Kapiteln 5, 6, 7 und 11 haben oder haben könnten, insbesondere die Einleitung der Verfahren bei anderen Trägern von Sozialleistungen,*
- 5. die Aufklärung über Anspruchsvoraussetzungen, die Einleitung und den Ablauf des Verfahrens in der Sozialen Entschädigung sowie*

# Betroffenenrat

Fachgremium beim Unabhängigen Beauftragten  
für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

*6. die aktivierende und koordinierende Begleitung des Verfahrens in der Sozialen Entschädigung, insbesondere die Einleitung des Verfahrens in der Sozialen Entschädigung durch die Unterstützung bei der Antragstellung.*

*(6) Das Fallmanagement soll die Kooperation mit anderen Trägern von Sozialleistungen, insbesondere bei Verfahren zur Ermittlung des Teilhabebedarfs sowie bei der Erstellung von Teilhabe- und anderen Hilfeplänen und von trägerübergreifenden persönlichen Budgets umfassen.*

## **§33 – Verordnungsermächtigung**

*Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die qualitativen Anforderungen an das Fallmanagement zu regeln. Mindestinhalte der Verordnung sind:*

- 1. die Anforderungen an die Qualifikation der Fallmanagerinnen und Fallmanager und*
- 2. die Abgrenzung der Tätigkeiten des Fallmanagements zur Sachbearbeitung und zur Aufklärung und Beratung im Sinne des Ersten Buches.“*

Außerdem greift der Betroffenenrat den Vorschlag des Weißen Rings auf, um eine rechtsverbindliche Beratung zu den in Frage kommenden Sozialleistungen zu ermöglichen. Dies umso mehr, da es in der Begründung zu §32 auf S. 159 ausdrücklich heißt: *„Bei der Information der Berechtigten über die in Betracht kommenden Sozialleistungen und über ihre Rechte in den jeweiligen Antragsverfahren übernimmt das Fallmanagement keine anwaltlichen Aufgaben, insbesondere leistet es keine Rechtsberatung im Rahmen von Widerspruchs- und Klageverfahren.“*

20

## **Zu §33 Leistungen in einer Traumaambulanz**

Zunächst ist die Möglichkeit unmittelbarer Intervention und Stabilisierung zu begrüßen. Allerdings ist das derzeitig bestehende Netz der bundesweiten Traumaambulanzen nicht flächendeckend ausgestaltet, so dass für viele Betroffene die Nutzung dieser Leistung kaum erreichbar ist. Der Betroffenenrat bittet zu prüfen, welche Möglichkeiten es gibt, über ein Netzwerk von traumazentriert arbeitenden Psychotherapeuten einen wohnortnahen Zugang zu psychotherapeutischen, traumafokussierten Soforthilfen zu ermöglichen.

Aus Rückmeldungen von Betroffenen ergibt sich, dass viele die Andockung von Traumaambulanzen an Psychiatrische Kliniken kritisch sehen, sei es weil aufgrund von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend bereits negative Erfahrungen im Bereich der Kinder- und Jugendlichenpsychiatrie vorliegen oder weil psychiatrische Einrichtungen grundsätzlich einer höheren Stigmatisierung unterliegen.

# Betroffenenrat

Fachgremium beim Unabhängigen Beauftragten  
für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Wir unterstützen die Forderung des UBSKM auch und gerade im Bereich der Traumaambulanzen oder bei Öffnung für andere Psychotherapeuten die angemessene Versorgung von Kindern und Jugendlichen sicher zu stellen. Dies sollte als Regelung analog des Vorschlages des UBSKM in den §33 Abs. 1 Satz 1 eingefügt werden:

*„Psychotherapeutische Intervention für Kinder und Jugendliche wird in eigenständigen Traumaambulanzen für Kinder und Jugendliche erbracht, deren Fachpersonal über die erforderlichen Kompetenzen in der traumatherapeutischen Behandlung Kinder und Jugendliche verfügt.“*

## **Zu §34 Psychotherapeutische Frühintervention**

Der Betroffenenrat schließt sich der Forderung des UBSKM an, die Leistung der psychotherapeutischen Frühintervention wie im Arbeitsentwurf wieder als Anspruch auszugestalten. ‚Sollen‘ wird entsprechend ersetzt durch ‚haben einen Anspruch auf‘.

## **Zu §§36 und 37 Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang / Weiterer Bedarf nach Betreuung in der Traumaambulanz**

Der Betroffenenrat hofft, dass der vorgegebene zeitliche Umfang von maximal 15 Stunden in der Traumaambulanz für Betroffene, Angehörige und sonstige Berechtigte ausreichend sein wird. Er weist darauf hin, dass für traumatherapeutische Angebote in der Fläche viel zu wenige Therapieplätze vorhanden sind. Betroffene sprechen von mindestens sechs Monaten, oft 12 Monaten Wartezeit für einen Therapieplatz.

Es ist unbedingt zu vermeiden, dass Betroffene über eine Lücke in der Versorgung trotz ihrer besonderen Belastungen zeitweilig ohne externe psychotherapeutische Hilfe bleiben.

Unklar bleibt dem Betroffenenrat, wie eine anschließende Behandlung nach §37 Abs. 2 außerhalb der Traumaambulanz sichergestellt werden soll. Die Regelungen des §37 bleiben hier unklar. Wir betonen insofern, dass es dringend verbindliche Normierungen braucht, auf welchen Anspruch Betroffene zurückgreifen können, wenn das Kontingent der Traumaambulanz ausgeschöpft ist und noch kein geeigneter traumatherapeutischer ambulanter Therapieplatz gefunden werden konnte. Wir schließen uns insofern der Empfehlung des UBSKM an, den §37 Abs. 1 wie folgt fassen:

*„Besteht nach der psychologischen Frühintervention weiterer Behandlungsbedarf, so vermittelt der Träger die Sozialen Entschädigung die Berechtigten in weiterführende Behandlungsangebote.“*

# Betroffenenrat

Fachgremium beim Unabhängigen Beauftragten  
für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Mit Blick auf Abs. 2 ist zu prüfen, ob es nach klinischer Erfahrung realistisch ist, einen entsprechenden Bedarf bereits nach der fünften Sitzung identifizieren und mitteilen zu können.

## **Zu §38 Fahrkosten**

Der Betroffenenrat folgt der Bitte des UBSKM im Rahmen der Erstattung von Kosten für die Fahrten zur nächstgelegenen Traumaambulanz auch die Kosten für die Betreuung von Kinder und Jugendlichen je nach Bedarf zu Hause oder in separaten Räumen der jeweiligen Traumaambulanz sicherzustellen und die Kosten hierfür zu übernehmen. In die Übernahme sind zudem etwaige Kosten für die Betreuung für zu pflegende Angehörige einzubeziehen.

Eine entsprechende Ergänzung des §38 über einen hinzuzufügenden Abs. 3 sollte analog des Vorschlages des UBSKM berücksichtigt werden:

*„Übernommen werden die notwendigen Betreuungskosten für zu pflegende oder zu betreuende Familienangehörige sowohl für die Berechtigten als auch für die notwendigen Begleitpersonen für Kinder und Jugendliche.“*

## **Zu §39 Vereinbarungen mit den Traumaambulanzen**

22

---

Für den Betroffenenrat ist es wichtig, in der Ausgestaltung der Vereinbarungen folgende, in den vorangegangenen Anmerkungen schon vermerkte Punkte zu berücksichtigen:

- qualifizierte personelle Ausstattung des Personals im Bereich von Traumaambulanzen für die spezifischen Belange von Kindern und Jugendlichen.
- Betreuungsmöglichkeiten für begleitende Kinder und Jugendliche vor Ort in den Traumaambulanzen, um allen Berechtigten die Leistungen der Traumaambulanzen zugänglich zu machen.
- Regelungen zur Kostenerstattung für beizuziehende Dolmetscherleistungen.
- besondere Berücksichtigung von qualifiziertem Personal mit anderen Erstsprachen als Deutsch, um mehr Beschädigten ohne deutsche Sprachkenntnisse eine Behandlung in der Erstsprache zu ermöglichen, da hierüber die Wirksamkeit erhöht wird.

# Betroffenenrat

Fachgremium beim Unabhängigen Beauftragten  
für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

## **Zu §41 Kooperationsvereinbarungen für Beratungs- und Begleitangebote**

Der Betroffenenrat betont die besondere Bedeutung von externen Begleitangeboten für Berechtigte im Rahmen der Schnellen Hilfen. Dies wurde bereits in §§14 u. 31 ausführlich begründet. Qualifizierte Fachberatungsstellen können eine solche Begleitung sicherstellen. Dieses Angebot muss aber durch andere qualifizierte Organisation der Selbsthilfe ergänzt werden, um Leistungen sowohl flächendeckend als auch für alle Betroffenengruppe, insbesondere auch für männliche, trans\* und intergeschlechtliche Jugendliche und Erwachsene.

Zusätzlich braucht es für die Sicherung einer angemessenen Begleitung von Kindern und Jugendlichen, die Opfer im familiären Nahfeld geworden sind, besonderen externen Unterstützungsbedarf.

Der Betroffenenrat bittet zu prüfen, ob hierfür gegebenenfalls zusätzlich mit den spezialisierten Fachberatungsstellen eine eigene Kooperationsvereinbarung geschlossen werden muss, damit dieser spezifische Bedarf sichergestellt ist.

Der Betroffenenrat fordert im Rahmen der Kooperationsvereinbarungen die ausreichende Finanzierung von Fachberatungsstellen langfristig abzusichern. Hinsichtlich §41 S. 3 muss gewährleistet sein, dass Finanz- und Sachmittel den Bedarf an Personal und Fortbildung für die von den Kooperationspartnern zu übernehmenden Leistungen ausreichend gedeckt werden. Zusätzlich müssen Maßnahmen der externen Qualitätssicherung begleitend geregelt werden.

Zusätzlich zu §41 müssen Regelungen zur Kostenübernahme der Fahrtkosten zu der nächstgelegenen, geeigneten Fachberatungsstelle oder Organisation der Selbsthilfe analog den Leistungen zur Traumaambulanz (s. Ausführungen §38) getroffen werden.

Darüber hinaus bittet der Betroffenenrat, dringend Leistungen einer kostenfreien **anwaltlichen Erstberatung** einzufügen, wie schon zu §31, begründet. Betroffene von Gewalttaten haben in kürzester Zeit immens viele Entscheidungen auf unterschiedlichsten Rechtsgebieten zu treffen. Gleichzeitig sind für sie die auf sie zukommenden Belastungen in den jeweiligen Straf-, Zivil- und Sozialverfahren in keiner Weise absehbar. Ohne angemessene und fachlich gesicherte anwaltliche Erstberatung drohen Beschädigten vermeidbare zusätzliche Belastungen.

Wir folgen der Forderung des UBSKM, dass entsprechende Leistungen der anwaltlichen Erstberatung über einen ergänzenden Paragraphen in das Gesetz einzufügen ist.

Der Betroffenenrat weist an dieser Stelle darauf hin, dass es bis heute keine qualifizierte, fachanwaltliche Ausbildung zum Anwalt für Opferrecht / Fachanwalt Opferrecht gibt. Beschädigte berichten immer wieder, dass die Suche nach geeigneten Anwält\*innen für die Vielfalt der involvierten Rechtsfelder einer unlösbaren Aufgabe gleichkommt. Wird erst nach Beauftragungen bemerkt, dass eine qualifizierte Rechtsberatung durch die gewählte Anwältin, den Anwalt nicht

# Betroffenenrat

Fachgremium beim Unabhängigen Beauftragten  
für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

ausreichend erbracht wird, sehen sich Betroffene gezwungen, selbst in laufenden Verfahren den Rechtsbeistand zu wechseln. Dies führt zu zusätzlichen Belastungen für Betroffene, da die Kosten eines Anwaltswechsels in laufenden Verfahren über die Prozesskostenhilfe nicht erstattet werden. Insofern ist zusätzlich zur Einführung einer kostenfreien anwaltlichen Erstberatung ein entsprechendes zertifiziertes Qualifizierungsangebot und mit entsprechendem Nachweis der zusätzlichen Qualifikation zu erarbeiten, um sicherzustellen, dass Betroffenen auch schnellen Zugang zu sach- und fachgerechter anwaltlichen Begleitung bekommen.

## **Kapitel 5      Krankenbehandlung der Sozialen Entschädigung**

### **Abschnitt 1      Leistungen und Nachweispflicht**

#### ***Zu §43 Krankenbehandlung***

Im Bereich der Krankenbehandlung kommt es zu erheblichen Verschlechterungen insbesondere für Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende. Aus unserer Sicht sind diese Leistungskürzungen aufzuheben. Wir verweisen hier auf die Eckpunkte des Weißen Rings und regen an, den dortigen Leistungskatalog für die Krankenbehandlung aus Kapitel 2, Abschnitt 2, Unterabschnitt 2 (§§14 bis 38) zu übernehmen.

Aus Sicht des Betroffenenrates muss es für Beschädigte dringend möglich sein, alle für sie relevanten Anträge zentral beim zuständigen Leistungsträger der Sozialen Entschädigung zu stellen (vgl. Ausführungen zu §32 Fallmanagement, S. 17). Analog zur Stellungnahme des UBSKM bitten wir zudem um Klarstellung, ob der Verweis auf das SGB V zu einer Aufhebung der Privilegierung der Sozialen Entschädigung führt. Es sollte sichergestellt sein, dass diese Privilegierung beibehalten bleibt.

#### ***Zu §44 Ergänzende Leistungen der Krankenbehandlung***

Der Betroffenenrat begrüßt ausdrücklich die über das Leistungsspektrum des SGB V hinausgehenden, ergänzenden Leistungen. Ebenso erfreulich ist, dass der hier vorliegende Katalog nicht abschließend gestaltet ist.

Kritisch zu bewerten ist aus Sicht des Betroffenenrates die Verengung auf ergänzende *psychotherapeutische* Leistungen. Gerade im Bereich der Gewalt, der Betroffene in Kindheit und Jugend oft über Jahre ausgesetzt waren, hat sich begleitende Körpertherapie als sehr hilfreich erwiesen, da so ein sprachfreier Zugang zu auch im Körpergedächtnis verankerten Traumata ermöglicht wird. Geeignete Körpertherapien (z.B. Embodiment als Element der Psychokörpertherapie

# Betroffenenrat

Fachgremium beim Unabhängigen Beauftragten  
für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

oder nach der Feldenkrais-Methode) sind gerade bei Gewalttaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oft in kurzer Zeit hilfreich.

Der Betroffenenrat bittet, in §44 Abs. 2 Punkt 1 die Worte „*besondere psychotherapeutische Leistungen*“ zu ersetzen mit *besondere therapeutische Leistungen*, um den Betroffenen alternativ auch körperzentrierte traumatherapeutische Verfahren zugänglich zu machen.

Zudem teilen wir die Bedenken des UBSKM, dass über die Begründung zu §44 im drittletzten Abschnitt eine Verengung der möglichen Leistungen auf bereits im Prüfstadium auf Zulassung im Rahmen des SGB V befindliche Verfahren erfolgt. Dies würde die in §44 ermöglichten alternativen Zugänge zu angemessenen und hilfreichen Therapieformen zuwider laufen.

Der Betroffenenrat empfiehlt deswegen, folgenden **Satz aus der Begründung zu streichen**: „*Die Öffnung betrifft Fälle, in denen sich auf Grund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse, die im Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung noch keine Berücksichtigung gefunden haben, oder auf Grund noch nicht absehbarer Änderungen des Leistungskatalogs der Gesetzlichen Krankenversicherung Nachsteuerungsbedarf ergibt.*“

Zudem sollte der Zugang zu den Ergänzenden Leistungen der Krankenbehandlung nach §44 auch allen in §3 genannten Personen sowie den unmittelbaren Tatzeug\*innen zur Verfügung gestellt werden.

Eine besondere Notwendigkeit spezifischer therapeutischer und weiterer unterstützender Maßnahmen ist für Beschädigte im Kindes- und Jugendalter gegeben. Dies gilt insbesondere, da regelhaft schädigungsbedingte Abbrüche von schul- und berufsqualifizierenden Ausbildungen gerade bei geschädigten Kindern und Jugendlichen zu beobachten sind. Frühzeitige und zielgerichtete Hilfen können entscheidende Weichenstellungen für das zukünftige Leben von Betroffenen sein. Der Betroffenenrat bittet entsprechend darum, in §44 Abs. 2 zusätzlich einen Punkt 6 aufzunehmen:

*„6. besondere Leistungen, die minderjährige Opfer bei ihrer schulischen und / oder beruflichen Laufbahn unterstützen.“*

## **Zu §59 Widersprüche**

Wie schon zu §11 und §32 betont, erachtet es der Betroffenenrat für wesentlich, dass alle Anträge und entsprechend auch Widersprüche beim Träger der Sozialen Entschädigung gestellt werden können. Die verfahrensrechtliche Verweisung auf eine Vielfalt von mit den Leistungen nach dem Sozialen Entschädigungsgesetz betrauten Leistungserbringern ist den Geschädigten nicht zuzumuten. Einzig im Bereich der Sozialen Entschädigung kann tatsächlich sichergestellt werden, dass Verfahren

# Betroffenenrat

Fachgremium beim Unabhängigen Beauftragten  
für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

so gestaltet sind, dass zusätzliche Belastungen für Betroffene möglichst reduziert und die gebotene angemessene verfahrenstechnische Unterstützung gewährleistet wird.

## Kapitel 6 Leistungen zur Teilhabe

Wir begrüßen ausdrücklich, dass nach den Regelungen zur Teilhabe nunmehr auch Leistungen zur sozialen Teilhabe ohne den Einsatz von Einkommen und Vermögen erbracht werden. Dies eröffnet für Beschädigte jetzt diese wichtigen Leistungen, die bisher wegen der aufwändigen Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse und der langwierigen Verfahren keinen Antrag gestellt haben.

Diese Verbesserung nach bisherigem Recht vermag aber nicht, die gravierenden Einschnitte gerade im Bereich der beruflichen Teilhabe zu kompensieren.

Der Betroffenenrat kritisiert, dass im Rahmen der Neuregelung die Leistungen zur beruflichen Teilhabe ausschließlich nach SGB IX zu erbringend sind, was eine massive Schlechterstellung für bestimmte Personengruppen mit sich bringt. In besonderem Maße betrifft dies in Kindheit und Jugend betroffene Gewaltopfer, die schädigungsbedingt Brüche in ihrer Ausbildungsbiographie haben und deswegen nie eine berufliche Stellung erreicht haben, wie sie ohne die Schädigung vermutlich möglich geworden wäre.

Die Schlechterstellung trifft zudem auch jene Gewaltopfer besonders hart, die aufgrund ihrer Schädigungsfolgen im Erwachsenenleben ihren bisherigen Beruf schädigungsbedingt nicht mehr ausüben können.

Ihnen wurde nach bisherigem Recht gemäß dem im Bundesversorgungsgesetz verankerte Individualisierungsgebot über das OEG in Verbindung mit dem BVG und der KFÜrsV ermöglicht, eine sozial und wirtschaftlich gleichwertigen alternativen Beruf zu erlernen, selbst wenn hierfür ein neuerliches Studium notwendig wurde.

Der stattdessen jetzt vorgesehene Verweis auf Leistungen ausschließlich nach Maßgabe des SGB IX ist nicht hinnehmbar und stellt insbesondere für Geschädigte, die schädigungsbedingt keinen Beruf ausüben können oder ihren erlernten Beruf infolge der Schädigung nicht mehr nachgehen können, eine erhebliche Leistungsver schlechterung dar.

Denn Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach §49 Abs. 1 SGB IX werden erbracht, um „die *Erwerbsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohter Menschen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer zu sichern.*“ Dagegen bestimmt §1 KFÜrsV, dass die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach §26 BVG darauf

# Betroffenenrat

Fachgremium beim Unabhängigen Beauftragten  
für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

auszurichten sind, dass „durch Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung einer der Eignung, Neigung und bisherigen Tätigkeit des Beschädigten entsprechenden beruflichen Tätigkeit die Folgen der Schädigung angemessen auszugleichen oder zu mildern.“

Konkret bedeutet dies: Nach §25b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BVG zählen zu den Kriegsopferfürsorgeleistungen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach §26 BVG und ergänzende Leistungen nach §26a BVG. Für sie gilt nach §25b Abs. 5 Satz 1 BVG das Individualisierungsgebot, d. h. Art, Ausmaß und Dauer der Leistung sind nach den Besonderheiten des Einzelfalls zu bemessen, ferner nach der Art des Bedarfs und den örtlichen Verhältnissen (Nr. 1). Zu berücksichtigen sind dabei Art und Schwere der Schädigung, der Gesundheitszustand und das Lebensalter des Beschädigten und seine Lebensstellung vor Eintritt der Schädigung oder vor Auswirkungen der Folgen der Schädigung (§25b Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BVG). Schließlich soll Wünschen des Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, entsprochen werden, wenn diese angemessen sind und keine unvertretbaren Mehrkosten erfordern (§25b Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BVG). Zudem ist nach §13 KFüVsV geregelt, dass die Dauer der Förderung einer Maßnahme der beruflichen Ausbildung oder Umschulung die übliche oder vorgeschriebene Ausbildungszeit nicht überschreiten soll, *„sofern nicht infolge der Schädigung eine längere Ausbildung geboten ist.“*

All dies sind spezifisch auf die Belange von Gewaltopfern gerichtete Leistungen, über die erreicht werden soll, dass so weitgehend wie möglich eine schulische und berufliche Qualifizierung oder Umschulung ermöglicht wird, wie sie Beschädigte ohne die Auswirkungen der Tat vermutlich erreicht hätten. Und das ist deutlich mehr als ein einzig auf die Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit gerichteter Teilhabeanspruch, mit dem kein entsprechendes Individualisierungsgebot verbunden ist.

Es steht für den Betroffenenrat außer Frage, dass der jetzt vorgelegte Entwurf zur Reform des Sozialen Entschädigungsrechts gerade die von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche deutlich schlechter stellt. Besonders ihre Biographien sind aufgrund der Gewalt in jungen Jahren von Schul- und Ausbildungsabbrüchen gekennzeichnet. Hinzu kommt der situative Druck, frühzeitig eigenes Geld zu verdienen, um sich dem ‚Zugriff‘ von Täter\*innen entziehen zu können, weswegen zugunsten früherer Verdienstmöglichkeiten auf höherwertige, auch hochschulische Ausbildungen verzichtet wurde.

Dabei hat die derzeitige Bundesregierung im Koalitionsvertrag eine besondere Verantwortung gerade für Betroffene sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend erkannt und deswegen formuliert, *„dass im Zuge der SER-Reform auch die Situation der Opfer sexueller Gewalt verbessert werden soll.“*

Auf dem Boden dieser Anerkennung ist es für den Betroffenenrat in keiner Weise nachvollziehbar, wie es dennoch zu dieser gravierenden **Schlechterstellung von Betroffenen** gerade im Bereich der **beruflichen Teilhabe** kommen konnte.

# Betroffenenrat

Fachgremium beim Unabhängigen Beauftragten  
für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Die Verweisung auf das SGB IX für alle Leistungen der Teilhabe zum Arbeitsleben erfolgt im Entwurf des SGB XIV nicht zufällig, sondern ist Teil einer neu vorgenommenen Systematik, die das zuständige BMAS in der Begründung zu §27 formuliert:

*„Die Soziale Entschädigung fokussiert sich auf den Ausgleich schädigungsbedingter Bedarfe. War das Soziale Entschädigungsrecht nach dem Vorbild des BVG bislang auf die oftmals lebenslange Versorgung der Beschädigten und ihrer Familien ausgerichtet, wird durch das SGB XIV eine Neuausrichtung vorgenommen; denn anders als nach dem Krieg steht für gesundheitlich beeinträchtigte Menschen heute ein ausdifferenziertes System der Rehabilitation und Teilhabe zur Verfügung, so dass auch bei Gewaltopfern die nachhaltige Wiedereingliederung ins Arbeitsleben vorrangig ist gegenüber lebenslangen Leistungen für ihren Lebensunterhalt. (...)“*

Damit formuliert der Gesetzgeber, dass statt der Entschädigung individueller Schädigungsfolgen durch erlittene Gewalttaten Geschädigte nunmehr auf für die Allgemeinheit gültige soziale Systeme insbesondere im Bereich der Teilhabe verwiesen werden. Dies ist – wie an anderer Stelle bereits dargelegt – ein Paradigmenwechsel, der sowohl die Erwartungen Betroffener sexualisierter Gewalt massiv enttäuscht aber auch dem Anspruch der Regierungsparteien aus dem gültigen Koalitionsvertrag absolut entgegensteht.

Der Betroffenenrat fordert alle am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Akteure auf, dazu beizutragen, dass formulierte Zusagen und Anforderungen an das neue Soziale Entschädigungsrecht auch tatsächlich so gestaltet werden, dass eine Verbesserung der Situation für Betroffene sexualisierter Gewalt auch im Bereich Teilhabe erreicht wird oder mindestens eine Schlechterstellung zum bisherigen Leistungsspektrum des BVG verhindert wird.

Der Betroffenenrat schlägt vor, §64 insoweit zu ergänzen, dass zusätzlich ein neuer Absatz 2 eingefügt wird, in dem es sinngemäß heißen müsste:

*„Bei der Auswahl der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ist darauf zu achten, diese so zu bemessen, dass Geschädigten ermöglicht wird, einen Beruf anzustreben, der sozial und wirtschaftlich dem Beruf gleichsteht, den sie vor Eintritt der Schädigung ausgeübt haben oder den sie ohne die Schädigung voraussichtlich erlangt hätten. Hinsichtlich der hierfür notwendigen schulischen, hochschulischen oder beruflichen Qualifizierungen orientiert sich die Leistung an den üblichen oder vorgeschriebene Ausbildungszeiten, sofern nicht infolge der Schädigung eine längere Ausbildung geboten ist.“*

Analog zur bisherigen KFüRsV sollte auch für den Bereich der beruflichen Teilhabe eine Ausführungsverordnung zum SGB XIV-E die Träger der Sozialen Entschädigung bei der Antragsbearbeitung auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben unterstützen.

# Betroffenenrat

Fachgremium beim Unabhängigen Beauftragten  
für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

## **Kapitel 7 Leistungen bei Pflegebedürftigkeit**

### **Abschnitt 2 Umfang der Leistungen bei Pflegebedürftigkeit**

Das SGB XIV-E sieht für Pflegebedürftige keine Pflegezulage analog §35 BVG mehr vor. Dies wird vom Betroffenenrat gerade in Hinblick auf die besonderen Belange von Menschen mit Beeinträchtigung, die zudem Opfer von sexualisierter Gewalt wurde deutlich kritisiert.

#### ***Zu §77 Häusliche Pflege im Arbeitgebermodell***

Der Wunsch nach häuslicher Pflege kann gerade bei Betroffenen von sexualisierter Gewalt und Menschen mit Behinderungen, die von sexualisierter Gewalt betroffen waren oder auf Wunsch der Eltern Betroffener besonders begründet sein. Vor diesem Hintergrund wird durch den Betroffenenrat §77 Abs. 1 S. 3 kritisiert.

Es ist nicht einzusehen, warum die Kosten für die Beschäftigung von nahen Familienangehörigen nicht erstattet werden, wenn die Pflege tatsächlich von Ehegatt\*innen, eingetragenen Lebenspartner\*innen oder Eltern bzw. Kindern geleistet wird. Betroffene, die die häusliche Pflege wünschen, nicht zuletzt weil diese auch Schutz vor möglicher weiterer sexualisierter Gewalt bedeutet, können von Glück sagen, wenn im engsten Familienumfeld Menschen sind, die dem Wunsch nach häuslicher Pflege Folge leisten und dafür ihren Beruf aufgeben oder zeitlich einschränken. Aus Sicht des Betroffenenrates muss gerade eine solche pflegerische Leistung auch angemessen finanziell kompensiert werden, weil sonst de facto ein Wahlrecht der Betroffenen auf häusliche Pflege nicht greifen kann. Es ist wichtig, sich in diesem Punkt die gesellschaftliche Situation von Frauen mit Behinderungen zu vergegenwärtigen, da sie überproportional Opfer von Gewalt werden. Nach einer vom BMSFJ 2013 herausgegebenen Studie zur Lebenssituationen und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen<sup>5</sup> erleben mit 58 bis 75 Prozent fast doppelt so viele Frauen im Erwachsenenalter körperliche Gewalt als Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt (35 %). Erzwungenen sexuellen Handlungen im Erwachsenenleben sind je nach Untersuchungsgruppe 21 % bis 43 % der Frauen mit Behinderungen/Beeinträchtigungen ausgesetzt. Sie sind damit noch im Erwachsenenleben etwa zwei- bis dreimal häufiger von sexueller Gewalt betroffen als Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt (13 %).

Berücksichtigt man mit diesem Wissen zudem den gravierenden Mangel an Pflegekräften, so versteht es sich von selbst, dass es nicht sein darf, dass für Angehörige trotz der Belastungen, die sie für die Pflege auf sich nehmen – auch unter Vernachlässigung ihrer eigenen Erwerbsbiografie – die Kosten für deren Pflegeleistung nach §77 Abs. 1 Satz 3 nicht erstattet werden sollen. Diese Norm

---

<sup>5</sup> BMFSFJ, Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland, Bielefeld, Frankfurt, Köln, München, 20. Februar 2013

# Betroffenenrat

Fachgremium beim Unabhängigen Beauftragten  
für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

steht aus unserer Sicht auch in klarem Widerspruch zu den Vorgaben des SGB XI, insbesondere im Bereich der häuslichen Pflege.

Der Betroffenenrat bittet entsprechend um Streichung von Satz 3: „Kosten der Beschäftigung von Ehegattinnen und Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern sowie Eltern werden nicht erstattet.“

## **Kapitel 9      Entschädigungszahlungen**

### **Abschnitt 1      Entschädigungszahlungen für Geschädigte**

#### ***Zu §84 Monatliche Entschädigungszahlungen***

Die Erhöhung der monatlichen Entschädigungszahlungen wird ausdrücklich begrüßt. Sie ist auch vor dem Hintergrund der vielfältig schädigungsbedingten individuellen Mehrbedarfe von Betroffenen eine tatsächliche und wirksame Entlastung.

Der Betroffenenrat bittet aber um Verdeutlichung in der gesetzlichen Regelung des §84, dass die Formulierung „*Grad der Schädigungsfolgen von 30*“ weiterhin den Grad der Schädigungsfolgen von 25 analog §6 mit umfasst. Ideal wäre, wenn es entsprechend in §89 Abs. 1 Punkt 1 bereits hieße:

1. *400 Euro bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 25, 30 und 40,*

Ansonsten steht zu befürchten, dass Betroffene z. B. mit einem GdB von 25 erst gar keinen Antrag auf Leistungen nach dem Sozialen Entschädigungsrechts stellen, weil sie vermuten, dass ihnen keine für sie relevanten Leistungen zustehen, selbst wenn der GdB einzig aufgrund der erlittenen Gewalttaten erhoben wurde. Hilfsweise sollte der Verweis auf §6 mindestens einleitend in der Begründung zu §84 formuliert werden.

Unzumutbar und eine Abkehr vom bisherigen Verwaltungshandeln der Träger der Sozialen Entschädigung ist aus Sicht des Betroffenenrates die in Abs. 2 verankerte Überprüfung des GdS alle 5 Jahre.

Gerade für komplex traumatisierte Beschädigte war es bisher üblich, dass die Träger der sozialen Entschädigung versorgungsärztlich feststellen ließen, wann frühestens eine Überprüfung des GdS angezeigt ist. Regelhaft wurde gerade bei komplexen Traumafolgestörungen im Rahmen der eingeholten Stellungnahme vermerkt, dass eine wiederholende Überprüfung nicht vorzusehen sei. Oft weil bereits eine Chronifizierung der gesundheitlichen Schädigung diagnostiziert wurde, so dass im Rahmen der Heil- und Krankenbehandlung zwar stabilisierend eingewirkt werden kann, aber nicht mehr von einer Besserung oder gar Wiederherstellung der gesundheitlichen Schädigung auszugehen war. Aus einer Vielzahl von Berichten Betroffener sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend

# Betroffenenrat

Fachgremium beim Unabhängigen Beauftragten  
für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

wissen wir, dass für die Mehrzahl dieser Betroffenen über entsprechende Vermerke in den Akten geregelt ist, dass keine weiteren Begutachtungen mehr vorgesehen sind. Allein dieses Wissen bedeutet Betroffenen viel, da es ihnen den Zugang zu einem von den Taten unabhängigeren Leben eröffnet. Jede Begutachtung kettet dagegen Betroffene immer und immer wieder neu an die Täter und ihre Taten. Dies muss dem Gesetzgeber klar sein. Mühsam errungene Erfolge werden so schnell zunichte gemacht.

Die Neuregelung des §84 Abs. 2 ist nicht nur eine abstrakte Verschlechterung, die sich ‚nur‘ auf das ‚Wohlbefinden‘ von Betroffenen sexualisierter Gewalt auswirkt. Sie ist auch geeignet, massive Retraumatisierungen bei Beschädigten zu verursachen. Denn wie schon zu §5 ausgeführt, fehlt es an entsprechend qualifizierten medizinischen Gutachtern. Eine Vielzahl von Betroffenen berichten von unsäglichen Situationen, denen sie im Rahmen von Begutachtungen ausgesetzt waren. Zudem wird ihnen immer wieder verwehrt, sich über eine Begleiterin oder einen Begleiter bei Begutachtungen unterstützen lassen zu können. Es gibt Berichte über versorgungsärztliche Begutachtungen aus den vergangenen Jahren, die sich über mehrere Stunden ohne Pause hinzogen. Zudem wird schon bei der erstmaligen Feststellung des GdS häufig jede zusätzliche Belastung im Leben Betroffener von sexuellem Missbrauch (Krankheit in der Familie, Trennungen oder der Verlust des Arbeitsplatzes) als möglicherweise gleichwertiger Auslöser für die vorliegenden psychischen Schädigungsfolgen gewertet. Auch deswegen zieht sich das Verfahren zur Anerkennung eines angemessenen Grades der Schädigungsfolgen in langwierigen Verwaltungsverfahren mit dem Träger der Sozialen Entschädigung oft über Jahre. Weitere Jahre dauern darauf folgende sozialgerichtlicher Auseinandersetzungen, bis Beschädigte endlich vorliegende gesundheitliche Schädigungsfolgen auch im Rahmen des Entschädigungsrechtes anerkannt bekommen. Auch vor diese Erfahrungshintergrund ist Betroffenen sexualisierter Gewalt schlicht nicht zuzumuten, dass sie sich, um den Anspruch auf Grundrente aufrechtzuerhalten, einer formalisierten regelhaften Überprüfung alle fünf Jahre aussetzen müssen.

Aus unserer Sicht greift auch zumindest im Bereich der Geschädigten von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend das indirekte Argument des SGB XIV-E nicht, dass davon auszugehen ist, dass künftig über die ‚Schnellen Hilfen‘ so zeitnah Unterstützung und Entlastung für Geschädigte erfolgen kann, dass eine Chronifizierung von Schädigungsfolgen verhindert werden könnte. Die Erfahrungen aus dem Runden Tisch aber auch der vom UBSKM berufenen Aufarbeitungskommission zeigen, dass es noch immer Jahre wenn nicht Jahrzehnte dauert, bis Betroffene über den in Kindheit und/oder Jugend erlebten Missbrauch sprechen. Es gibt keine Hinweise, dass Anstrengungen im Bereich von Prävention gesamtgesellschaftlich hier schon Veränderungen bewirken konnten. Somit ist für die Mehrzahl dieser Beschädigten von einer bereits vorliegenden Chronifizierung der Traumafolgeschädigungen auszugehen, lange bevor der Antrag auf Soziale Entschädigung gestellt wird. Auch deswegen ist die gesetzliche Verpflichtung des Trägers der Sozialen Entschädigung, regelhaft alle fünf Jahre wiederkehrende Überprüfungen vorzunehmen, mindestens für komplex traumatisierte Betroffene nicht sinnvoll. Dies konzidiert auch der Gesetzgeber in der Begründung zu §34 auf S. 159: *„Eine schnelle Hilfe, also möglichst frühzeitige Inanspruchnahme der Traumaambulanz*

# Betroffenenrat

Fachgremium beim Unabhängigen Beauftragten  
für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

*ist am besten geeignet, um den Eintritt einer psychischen Gesundheitsstörung oder deren Chronifizierung zu verhindern. Warten Betroffene zu lange mit der Inanspruchnahme einer Traumaambulanz, kann der damit verfolgte Zweck meist nicht mehr erreicht werden.“*

Der Betroffenenrat fordert, im Rahmen des §84 Abs. 2 eine Ausnahme für komplex traumatisierte Geschädigte zu verankern. Für diese Gruppe sollte es dem Ermessen des Trägers der Sozialen Entschädigung obliegen, über versorgungsärztliche Stellungnahmen oder entsprechende externe fachliche Expertise zu klären, wann und ob eine neuerliche Begutachtung zur Festlegung eines aktuellen Grades der Schädigungsfolgen (GdS) vorzusehen ist.

Eine normierte regelhafte Überprüfung alle fünf Jahre lehnt der Betroffenenrat entschieden ab.

## Abschnitt 2 Entschädigungszahlungen an Hinterbliebene

**Zu §86 ff.**

Für den Betroffenenrat ist es unverständlich, dass der Entwurf zum SER ausgerechnet Leistungskürzungen für die Kinder von Gewaltopfern vorsieht. Bisherige Leistungen nach dem BVG zugunsten von Waisen und Halbwaisen (§§41 ff. ), die die individuelle Lebenssituation von Waisen mit in dem Blick nahm, werden nicht übernommen. Dies bedeutet eine Schlechterstellung und damit letztendlich eine teilweise Abkehr von bisher guten und hilfreichen Entschädigungszahlungen. Wir unterstützen daher ausdrücklich den vom Weißen Ring zu den Entschädigungszahlungen für Hinterbliebene und nahe Angehörige in Kapitel 2 Abschnitt 3, Unterabschnitt 2 der Eckpunkte vorgelegten Vorschlag. Wir bitten, diesen angemessen zu berücksichtigen.

Zudem bitten wir, die vorgegebene Antragsfrist „*binnen eines Jahres*“ zur Entlastung von Angehörigen mindestens zu verdoppeln, besser zu verdreifachen. Erfahrungsgemäß sind die an nahe Angehörige gestellten Anforderungen nach solchen Taten so umfangreich, dass ihnen eine spätere Antragsstellung nicht zum Nachteil gereichen darf, selbst wenn diese erst nach 24 oder auch 36 Monaten erfolgt. Aus unserer Sicht steht der potentielle Schaden für die Angehörigen durch diese restriktive Regelung in keinem Verhältnis zu den eventuell sich ergebenden Erleichterungen beim Träger der Sozialen Entschädigung.

## Kapitel 10 Einkommensverlustausgleich

Der Betroffenenrat bittet um Verdeutlichung in der gesetzlichen Regelung des §89, dass die Formulierung *Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 30* weiterhin den Grad der Schädigungsfolgen von 25 analog §6 mit umfasst. Ideal wäre, wenn es entsprechend in §89 Abs. 1

# Betroffenenrat

Fachgremium beim Unabhängigen Beauftragten  
für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Punkt 1 bereits hieße: „...bei ihr oder ihm ein Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 25 anerkannt worden ist...“

Ansonsten steht zu befürchten, dass Betroffene mit einem GdS von 25 in Unkenntnis der Regelung nach §6 wonach „ein bis zu 5 Grad geringerer Grad der Schädigungsfolgen [...] vom höheren Zehnergrad mit umfasst wird...“, erst gar keinen Antrag auf Einkommensverlustausgleich stellen. Hilfsweise sollte der Verweis auf §6 mindestens einleitend in der Begründung zu §89 formuliert werden.

## **Zu §89 Voraussetzung und Höhe (Einkommensverlustausgleich)**

Gerade für in Kindheit und Jugend betroffene Gewaltopfer stellt die hier getroffene Regelung eine deutliche Verschlechterung zum bisherigen Leistungsgefüge dar. Der Betroffenenrat fordert, hier auf das bisherige Leistungsniveau nach dem Bundesversorgungsgesetz zurückzukehren. Auch das regelhaft wiederholte Argument, der bisherige Berufsschadensausgleich (BSA) sei viel zu komplex und für die Verwaltung kaum leistbar, verfängt spätestens mit der Reform zum 01.07.2011 nicht mehr. Über diese wurde bisher weiterhin die wahrscheinliche berufliche Situation von Geschädigten ohne die Tat (sog. ‚Hätte-Beruf‘) berücksichtigt. Zur Vereinfachung der Berechnungsgrundlage wird aber nunmehr auf ein fiktives Vergleichseinkommen nach dem Grundgehalt der unterschiedlichen Besoldungsgruppen nach der Bundesbesoldungsordnung Bezug genommen. Über Anpassungen wird der BSA zudem an die Gehaltsentwicklung der Beamtenbesoldung angepasst. Dadurch wird ein wahrscheinlicher Einkommensanstieg mit zunehmendem Lebensalter berücksichtigt.

33

Der nunmehr vom BMAS vorgelegte Entwurf verzichtet auf diese differenzierte Prognosebetrachtung und verweist Betroffene im Rahmen des Einkommensverlustausgleiches entweder:

- ausschließlich auf das vor Eintritt der der gesundheitlichen Schädigung erzielte Nettoeinkommen
- oder für die Betroffene mit einem GdS von mindestens 50, die nie eine Berufsausbildung beginnen oder abschließen konnten, auf einen für alle gleichen, pauschalierten Einkommensverlustausgleich (1/12 der jährlichen Bezugsgröße nach §18 Abs. 1 SGB IV).

Beide Regelungen kritisiert der Betroffenenrat deutlich. Im Folgenden wird ein detaillierter Vergleich der bisherigen Leistungen nach dem BVG in Verbindung mit der Berufsschadensausgleichsverordnung (BSchAV) und dem im SGB XIV-E vorgelegten Einkommensverlustausgleich (EVA) vorgenommen. Dieser macht aus unserer Sicht mehr als deutlich, wie gravierend tatsächlich die Einschnitte über die Neuregelung des SER generell, aber besonders für in Kindheit und Jugend Geschädigte sind.

## **1. Rückgriff auf das vor Eintritt der gesundheitlichen Schädigung erzielte Nettoeinkommen**

Geschäftsstelle des Betroffenenrates  
beim Unabhängigen Beauftragten für Fragen  
des sexuellen Kindesmissbrauchs

Adresse  
Glinkastraße 24 | 10117 Berlin

Telefon                      Fax  
03018 555-1559      03018 555-41559

E-Mail  
geschaeftsstelle@betroffenenrat-ubskm.de

Webseite  
www.beauftragter-missbrauch.de

# Betroffenenrat

Fachgremium beim Unabhängigen Beauftragten  
für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Diese Regelung berücksichtigt gerade nicht die vielfältig gebrochenen Ausbildungs- und Berufsbiografien von in Kindheit- und Jugend betroffenen Gewaltopfern, denen ihr normaler Lebensweg, den sie ohne den Eintritt der schädigenden Ereignisse hätten beschreiten können, auf Grund der Schädigung schlicht nicht mehr gelingen konnte.

**Beispiel:** Nach anfänglichem Besuch des Gymnasiums wird nach der 9. Klasse die gymnasiale Schulbildung abgebrochen. Bis vor dem sexuellen Missbrauch waren die Leistungen noch in der 6. Klasse gut bis durchschnittlich. Im Rückblick wird erkennbar, dass mit Beginn des über Jahre fortgesetzten sexuellen Missbrauches die Leistungen immer mehr absackten. Die Betroffene sucht sich nach der 9. Klasse Gymnasium eine Lehrstelle zur Konditorin. Bei erster Gelegenheit zieht sie zu Hause aus und finanziert sich ein Zimmer, um mit dem Täter nicht mehr in einem Haushalt wohnen zu müssen. Es gelingt ihr, die Ausbildung abzuschließen und sie überlegt, sogar die Meisterprüfung zu machen. Mittlerweile verdient sie 2.150 € brutto. Aufgrund zunehmender gesundheitlicher Einschränkungen stellt sie einen OEG Antrag, in dessen Rahmen ein GdS von 40 festgestellt wird. Da sie mittlerweile erwerbsunfähig ist und Maßnahmen der beruflichen Reha nicht zumutbar/erfolgsversprechend sind, wird ihr Berufsschadensausgleich gewährt.

## **Regelung ALT nach OEG i. V. m. BVG §30:**

Der Betroffenen steht bei einem GdS von mindestens 30 ein BSA zu (sie hat einen GdS von 40, was an der Höhe des Anspruches nichts ändert):

Berechnungsgröße ist der „Hätte-Beruf“, (nach Abitur und Hochschulstudium)<sup>6</sup> mit dem aktuell vom BMAS zugrunde gelegte Vergleichseinkommen in Höhe von 5.949 Euro (A14, Stufe 8). Hieraus wird ein monatliches Netto-Einkommen errechnet werden, zudem der grundsätzlich der Familienzuschlag (Stufe 1 143,34 €) hinzukommt. So ergibt sich für verheiratete Beschädigte mit dieser Einkommensprognose ein BSA in Höhe von 3.913 €, bei Unverheirateten von 3.412 €. Dieser Betrag stellt auch das monatliche Höchsteinkommen dar. Etwaige Einnahmen aus der gesetzlichen Erwerbsunfähigkeitsrente oder alle anderen monatlichen Einkünfte werden hiervon abgezogen.

**Regelung NEU:** Nach SGB XIV-E würde sich der Einkommensverlustausgleich an ihrem Nettoeinkommen vor Eintritt der gesundheitlichen Schädigung orientieren:

Aus 2.150 € brutto ergibt sich ein ungefähres Netto-Gehalt für Unverheiratete von ca. 1.455 €. Nach §89 SGB XIV-E wird der Beschädigten somit ein EVA analog ihres bisherigen Nettoeinkommens unter Anrechnung der Erwerbsunfähigkeitsrente gezahlt.

---

<sup>6</sup> Hier erkennt der Träger der Sozialen Entschädigung an, dass sie ohne die Schädigung das Abitur bestanden hätte und sie – wie ihre älteren Geschwister – studiert hätte. Also wird der BSA nicht nach ihrem bisherigen Konditorinnengehalt gezahlt (A7, Stufe 8 3.119,- € brutto), sondern nach dem Vergleichseinkommen von Bundesbeamten mit abgeschlossenem Hochschulstudium (A14 Stufe 8 = 5.949 € brutto).

# Betroffenenrat

Fachgremium beim Unabhängigen Beauftragten  
für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Daraus ergibt sich im angenommenen Fall der unverheirateten Beschädigten mit Anspruch auf EVA eine Schlechterstellung um 1.957 € monatlich.

Selbst wenn ihr vom Träger der Sozialen Entschädigung nur zuerkannt worden wäre, dass sie ohne die Schädigung die Meisterprüfung abgelegt hätte (statt Abitur und Studium), wäre nach der bisherigen Regelung ein Nettoeinkommen nach A9 von 2.225 € als Vergleichseinkommen gebildet worden. Daraus ergibt sich nach SGB XIV-E eine Leistungskürzung zur geltenden Regelung nach BVG um 770 € monatlich.

Zudem fehlt im SGB XIV-E sowohl im Gesetzestext als auch in der Begründung zu §89 eine Regelung zur Dynamisierung. Der EVA auf Grundlage des bisherigen Netto-Gehaltes sieht keine Anpassung an die nach Berufsjahren typische Gehaltsentwicklung vor. Wir bitten, diese in den Regelungstext aufzunehmen, sollte nicht eine Rückkehr zu den deutlich günstigeren Leistungen nach BVG erfolgen.

## **2. Berechnung für Beschädigte, die keine Berufsausbildung beginnen oder abschließen konnten oder nach Abschluss der Berufsausbildung keine Erwerbstätigkeit aufnehmen konnten.**

**Anmerkung 1:** Die Regelung nach SGB XIV-E §89 Abs. 3 verengt den Zugang auf Beschädigten mit einem GdS 50 oder höher.

In der Begründung zu §89 Abs. 3 ist explizit festgehalten, dass die Regelung „*insbesondere missbrauchte Minderjährige*“ betrifft. Gleichzeitig wird in §89 Abs. 3 geregelt, dass nur bei einem GdS von 50 in diesen Fällen EVA gewährt wird. Da aber eine Vielzahl der Beschädigten gerade im Bereich sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend regelhaft unter einem GdS 50 bleiben, werden gerade sie von der Regelung tatsächlich weitgehend ausgeschlossen.

Bisher hatte Anspruch auf Berufsschadensausgleich jede und jeder Beschädigter, für die/den ein GdS von mindestens 30 anerkannt wurde, ggf. unter Berücksichtigung einer Höherbewertung auf Grund einer besonderen beruflichen Betroffenheit<sup>7</sup>. Im SGB XIV-E wird die besondere berufliche Betroffenheit nicht mehr ermittelt oder berücksichtigt.

**Anmerkung 2:** Der im §89 Abs. 3 verwendete Begriff der Berufsausbildung schließt sowohl die *betriebliche Bildung*, die *schulische Ausbildung* (Fachschulen, Berufsfachschulen, Berufskolleg), die *Ausbildung im dualen System* (Lehre plus Studium) und *das Studium* ein.

---

<sup>7</sup> Eine besondere berufliche Betroffenheit kann vorliegen, wenn aufgrund der Schädigungsfolgen weder der bisherige noch ein gleichwertiger Beruf ausgeübt werden kann, wenn der bisherige Beruf zwar weiter ausgeübt wird, hier jedoch eine wesentlich höhere Erwerbsminderung als im allgemeinen Erwerbsleben durch die Schädigungsfolgen gegeben ist oder wenn ein weiterer Aufstieg im Beruf nachweislich durch die Schädigungsfolgen verhindert wird. Zusätzlich zu den anerkannten **gesundheitlichen** Schädigungsfolgen wird bei festgestellter beruflicher Betroffenheit der GdS um wenigstens 10 erhöht.

# Betroffenenrat

## Fachgremium beim Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Die Regelung sieht also für alle Beschädigten mit mindestens einem GdS von 50 (s. Anmerkung 1) einen pauschalierten EVA vor, unabhängig vom tatsächlich erreichten Grad der Bildung oder Ausbildung, selbst wenn ein Studium abgeschlossen wurde. Ausschlaggebend ist einzig, dass *eine Erwerbstätigkeit bisher noch nicht aufgenommen werden konnte*. Dies stellt innerhalb des §89 eine deutliche Schlechterstellung zu Berechtigten nach §89 Abs. 2 dar, für die eine Berücksichtigung des tatsächlich erreichten Einkommens erfolgt, unabhängig wie lange der Beruf ausgeübt werden konnte. Schon wenige Monate ausbildungsadäquate Erwerbstätigkeit nach einem Studium, einem Fachhochschulabschluss, einer Meister oder Technikerprüfung können bei gleichem Ausbildungsstand mehrere hundert und sogar weit über tausend Euro Unterschied in der Bemessung des schädigungsbedingten EVA nach §89 Abs. 2 bzw. nach §89 Abs. 3 bedeuten.

**Anmerkung 3:** Aufgabe des ‚Hätte-Berufs‘ bzw. des Individualisierungsgebots nach §25 BVG i. V. m. §1 KFüRsV und der Pauschlierungsregelung der BSchVA.

Setzt man zu §89 Abs. 3 die derzeit gültigen Regelungen nach dem BVG i. V. m. der BSchVA ins Verhältnis, ergibt sich für fast alle Berechtigten, die eine Berufsausbildung nicht beginnen, abschließen oder keine Erwerbstätigkeit aufnehmen konnten, eine deutliche Schlechterstellung.

Denn nach §89 Abs. 3 wird für diese Berechtigten der EVA auf Grundlage der Bezugsgröße West nach §18 SGB IV ermittelt. Dieser Wert entspricht dem jährlich zu errechnenden Brutto-Durchschnittseinkommen aller Beschäftigten in Westdeutschland. Die Dynamisierung ergibt sich automatisch aus dem jährlichen Anstieg der Bezugsgröße. Für 2019 liegt die Bezugsgröße des monatlichen Brutto-Betrags bei 3.115 €.

Eine Regelung zum tatsächlich an Geschädigte auszuzahlenden Netto-Betrag geht weder aus dem Wortlaut von §89 Abs. 3 noch aus der Begründung hervor.

Deswegen nutzen wir zur Veranschaulichung die derzeit dem BSA zugrunde liegende Netto-Formel analog für den EVA. Danach ergibt sich nach §89 Abs. 3 für Unverheiratete ein EVA von netto 1.815 € (brutto 3.115 €).

Setzt man diesen Betrag ins Verhältnis zu den **bisherigen Leistungen des BSA** auf Grundlage des 2011 nach BSchAV zugrunde zu legenden fiktiven Vergleichseinkommen<sup>8</sup>, so staffelt sich dieser je nach erreichtem oder ohne die Schädigung als vermutlich erreichtem Ausbildungsstand<sup>9</sup>

- A5 Stufe 8 (ohne abgeschlossene Berufsausbildung) => **1.773 € netto**
- A7 Stufe 8 (mit abgeschlossener Berufsausbildung) => **1.960 € netto**

<sup>8</sup> Wert aus 2018, gültig seit Juni 2018, s. BMAS.

<sup>9</sup> Zur besseren individuellen Vergleichbarkeit der Leistungen wurden die Berechnungsgrundlage des BSA für Unverheiratete angewandt.

# Betroffenenrat

Fachgremium beim Unabhängigen Beauftragten  
für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

- A9 Stufe 8 (mit Techniker oder Meisterprüfung) => **2.225 € netto**
- A11 Stufe 8 (Fachhochschulabschluss) => **2.670 € netto**
- A14 Stufe 8 (Hochschulabschluss) => **3.412 € netto**

Verglichen mit dem pauschalierten, oben errechneten Netto-EVA profitieren von dieser mit dem SGB XIV-E neu eingeführten Berechnung einzig die Beschädigten minimal, die prognostisch auch ohne die Schädigung keine abgeschlossene Berufsausbildung erreicht hätten (Vergütungsgruppe A5). Schon für Beschädigte, denen ohne Schädigungsfolgen zumindest eine abgeschlossene Lehre prognostisch zugestanden wird, ergibt sich nach der bisherigen Regelung des BSA ein Vorteil von immerhin 145 € monatlich.

Je höher der ohne die Schädigung anzusetzende vermutliche Schul- und Berufsabschluss ist, desto gravierender der finanzielle Nachteil aus SGB XIV-E:

Techniker- oder Meisterprüfung: - **410 € / mtl.**

Fachhochschulabschluss: - **855 € / mtl.**

Hochschulabschluss: - **1.597 € / mtl.**

Wie selbst in der Begründung zu §89 Abs. 3 seitens des BMAS konzediert wird, ist gerade für in Kindheit und Jugend von sexualisierter Gewalt Betroffene anzunehmen, dass sie auf Leistungen nach dieser Regelung angewiesen sein werden.

Der Betroffenenrat lehnt solch massive Einschnitte bei der Entschädigung von Betroffenen sexuellen Missbrauchs kategorisch ab. Sie ist in keiner Weise mit dem im Koalitionsvertrag verbrieften Ziel der Bundesregierung vereinbar, dass gerade „im Zuge der SER-Reform [...] auch die Situation der Opfer sexueller Gewalt verbessert werden“ soll.

Diese Feststellung gilt ohne Einschränkung auch für alle anderen Gewaltopfer, die schädigungsbedingt nie den Ausbildungsstand und damit die Erwerbstätigkeit erreicht haben, die ohne die Schädigung möglich gewesen wäre.

Analog zu der Bitte des UBSKM fordern wir die erneute Aufnahme einer prognostischen Entwicklung des Einkommens („Hätte-Beruf“) nach der aktuell gültigen Rechtslage.

Der Betroffenenrat weist zudem darauf hin, dass im Rahmen der Neufassung des Sozialen Entschädigungsrechtes auch die Zulage für Schwerbeschädigte (§31 Abs. 1 S. 2), die Ausgleichsrente für Schwerbeschädigte (§32 BVG) sowie die Zulagen für Ehepartner und Kindern von Schwerbeschädigten (§33a und b) die Situation gerade der am schwersten betroffenen Gewaltopfer

# Betroffenenrat

Fachgremium beim Unabhängigen Beauftragten  
für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

deutlich verschlechtert. Auch vor dem Hintergrund der Zunahme von Gewaltopfern aus rechtsextremistischen und islamistischen Tattaten kritisieren wir diese Streichung.

## Kapitel 13 Härtefallregelungen

### Zu §100

Die Möglichkeit des Ausgleichs in Härtefällen wird positiv bewertet. Die Norm sollte jedoch als Anspruchs- und nicht als Ermessensnorm gefasst werden.

## Kapitel 14 Regelungen bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland

### Zu §101 Leistungen bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland

Für den Betroffenenrat ist grundlegend nicht nachvollziehbar, warum Leistungen der Sozialen Entschädigung im Falle eines dauerhaften Auslandsaufenthaltes aufgehoben werden sollen, weil „[...] sich eine Person auch dauerhaft in das soziale Sicherungssystem des Aufenthaltsstaates“ begibt. Wir möchten an dieser Stelle unterstreichen, dass Soziale Entschädigung gerade nicht ein Element der Sozialen Sicherung ist. Über eine solche Regelung widerspricht der Gesetzgeber seinen eigenen gesetzesimmanenten Zielen, weswegen wir hier um Überprüfung des Gewollten bitten.

Kritisch sieht der Betroffenenrat zudem die Regelungen zu Leistungen des EVA, wenn Beschädigte ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen:

„(7) Verlegen Geschädigte, für die bereits ein monatlicher Einkommensverlustausgleich nach §90 dieses Buches bewilligt wurde, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, so ist ihnen auf Antrag eine Abfindung in Höhe des 30-fachen des festgestellten monatlichen Einkommensverlustausgleiches auszuführen. Der Antrag auf Auszahlung der Abfindung ist bei dem Träger der Sozialen Entschädigung bis spätestens drei Monate nach Verlegung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes ins Ausland zu stellen. Durch die Zahlung der Abfindung nach Satz 1 sind alle Ansprüche der Geschädigten auf Einkommensverlustausgleich nach diesem Buch abgegolten.“

Kritik 1: Deutschland ist Teil der Europäischen Union mit entsprechenden grundlegenden Rechten der Freizügigkeit hinsichtlich der Wahl des Wohnortes innerhalb der EU. Diesen Regelungen trägt auch die Deutsche Rentenversicherung Rechnung, die in Deutschland rentenberechtigten Personen ihre Leistungen in voller Höhe in alle EU-Länder plus Ländern des Europäischen Wirtschaftsraumes (Norwegen, Island, Lichtenstein) zahlt. Hinzu kommen vielfältige Abkommen mit anderen Ländern, die Rentenzahlungen auch ins außereuropäische Ausland ermöglichen. Auch im Bereich der Auszahlung von gesetzlichen Erwerbsminderungsrenten werden alle Rentenzahlungen in das

# Betroffenenrat

Fachgremium beim Unabhängigen Beauftragten  
für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

europäische Ausland vorgenommen<sup>10</sup>. Da der EVA ähnlich einer EU-Rente ausgestaltet ist und ggf. auch um den Anteil einer gezahlten EU-Rente gekürzt wird, erscheint der Ausschluss von monatlichen Leistungen des EVA mindestens ins europäische Ausland eine unnötige Härte gegen berechnete Gewaltopfer. Es ist nicht einzusehen, dass Rentenleistungen der sozialen Sicherung im Ausland zugunsten Berechneter möglich sind, Rentenleistungen der sozialen Entschädigung aber nicht.

Kritik 2: Das Gesetz sieht statt der Fortführung monatlicher Rentenzahlungen (EVA) im Ausland eine Abgeltung in Höhe von 30 Monatsätzen, also einem Äquivalent der Leistungen, die Berechnete innerhalb von zweieinhalb Jahren im Inland bekämen. Allerdings ist mit dieser Leistung dann auch für die Zukunft jedweder Anspruch auf EVA abgegolten. Kehrt ein Geschädigter als nach fünf Jahren in das Inland zurück, lebt der Anspruch auf EVA nicht wieder auf. Auch dies ist, gerade für jüngere Berechnete, die aufgrund der Schädigungsfolgen arbeitsunfähig sind, eine unzumutbare Härte. Statt notwendiger Entschädigung erfolgt der Verweis auf die soziale Sicherung.

Kritik 3: Die in Abs. 7 zudem aufgenommene Antragsfrist von drei Monaten ist extrem kurz und genügt keinesfalls den Fallkonstellationen, in denen sich ausländische Berechneten wiederfinden können, z. B. im Bereich von Menschenhandel und organisierter Kriminalität. Es muss für alle Berechneten sichergestellt sein, dass eine Frist so gewählt wird, dass Berechnete auch ausreichend Gelegenheit erhalten, den Anspruch überhaupt geltend zu machen. Allein Erfahrungen im Bereich der Kooperation von Staaten im Bereich der Visaerteilung zeigt, wie unkalkulierbar entsprechend Zeitabläufe sind, wenn über die Verwaltungsstruktur des Auslandes Anträge auf deutsche Leistungen gestellt werden.

Der Betroffenenrat bittet, die Antragsfrist zu streichen oder durch mindestens *zwölf Monate* zu ersetzen.

Kritik 4: Gerade Betroffene sexualisierter Gewalt wählen einen ausländischen Aufenthaltsort auch deswegen, weil sie sich dort sicherer fühlen bzw. leichter ein neues Leben beginnen können. Der Umzug ins Ausland kann also Teil der Sicherung der sozialen Teilhabe sein. Dies umso mehr vor dem Hintergrund der organisierten Kriminalität. Es darf nicht sein, dass so ein individuell hilfreicher Schritt mit dem Entzug der Existenzsicherung nach dem SER beantwortet wird.

Kritik 5: Als Teil der europäischen Freizügigkeit aber auch einer zunehmenden Mobilität gibt es immer mehr ehe- oder eheähnliche Beziehungen von Menschen unterschiedlicher Nationalitäten. Hier gibt es entsprechend dann zwei ‚Heimaten‘. Es kann nicht sein, dass allein zur Sicherung der

---

<sup>10</sup> Einzige Einschränkung: Wenn die EU-Rente lediglich deswegen in voller Höhe gezahlt wird, weil trotz nur teilweiser geminderter Erwerbsfähigkeit auf Grund von am allgemeinen Arbeitsmarkt nicht vorhandener Teilzeitstellen tatsächlich keine Tätigkeit ausgeübt werden kann. Diesen Rentenberechtigten wird im Ausland dann nur die der tatsächlichen Erwerbsunfähigkeit entsprechende anteilige EU-Rente ausbezahlt.

# Betroffenenrat

Fachgremium beim Unabhängigen Beauftragten  
für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

finanziellen Unabhängigkeit von in Kindheit und Jugend sexuell missbrauchten Geschädigten Deutschland als Aufenthaltsort gewählt werden muss.

Kritik 6: Immer mehr Arbeitgeber entsenden Mitarbeiter für mehrere Jahre ins Ausland. Als Partner\*in eines entsandten Arbeitnehmers muss Geschädigten die Sicherheit einer eigenen finanziellen Absicherung erhalten bleiben.

Das gültige Rundschreiben des BMAS Vb2-54600-4 vom November 2012 legt für die „Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts, Versorgung von Berechtigten mit Wohnsitz im Ausland“ vielfältig deutlich günstigere Regelungen sowohl im Bereich der Heil- und Krankenbehandlung (§64a Abs. 1 BVG) inklusive der Erbringung von Leistungen im Inland, wenn dies aus medizinischen Gründen sinnvoll erscheint (§64a Abs. 5 BVG i.V. m. §24 BVG) sowie bei der Zahlung von Rentenleistungen (§64 BVG) und des BSA in der nach inländischen Verhältnissen ermittelten Höhe ohne Abschlag.

Aus deswegen greift das in der Begründung zu §101 allgemein benannte Argument, dass „[...] es auf Grund der zum Teil beträchtlichen Unterschiede in den Lebensumständen in verschiedenen Staaten sehr schwierig ist, die erforderlichen Daten zur Berechnung von Leistungen, z. B. zur Berechnung des Einkommensverlustausgleichs, zu ermitteln bzw. verwertbare Daten überhaupt zu erlangen“, aus unserer Sicht nicht. Das Bundesfinanzministerium hält vierteljährig die maßgeblichen Kaufkraftzuschläge vor, nach denen sich auch die monatlichen Zahlungen an Angestellte des Bundes im Ausland errechnen. Dies ist geübte Praxis und sollte auch für die Träger der Sozialen Entschädigung umsetzbar sein. Erneut gilt, dass gerade im Entschädigungsrecht Berechtigte nicht allein deswegen auf bereits bewilligte Leistungen des EVA verzichten müssen, um die Verwaltung zu entlasten.

Der Betroffenenrat bittet um Streichung des §101 Abs. 7. Hilfsweise sollte eine Ermessensausübung im Einzelfall ermöglicht werden, die die oben genannten und ähnliche Szenarien zu berücksichtigen hat.

Behandlungen im Rahmen von Leistungen in einer Traumaambulanz im Ausland sollten ermöglicht werden. Wir folgen hier der Empfehlung des UBSKM, den §101 Abs. 2 wie folgt zu ändern: In Satz 1 ist vor den Worten „im Inland“ das Wort „grundsätzlich“ einzufügen, es wird ein neuer Satz 2 eingefügt, der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3:

*„(2) Leistungen der Schnellen Hilfen nach Kapitel 4 werden grundsätzlich im Inland erbracht. Kosten für Psychotherapeutische Frühintervention im Ausland können übernommen werden, wenn diese mit den Leistungen in einer Traumaambulanz nach Kapitel 4 vergleichbar sind. Die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der nächstgelegenen Traumaambulanz erforderlichen Fahrkosten werden in angemessenem Umfang erstattet.“*

# Betroffenenrat

Fachgremium beim Unabhängigen Beauftragten  
für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

## **Zu §102 Leistungen bei Gewalttaten im Ausland**

Der Betroffenenrat verweist auf die besonderen Vorteile der psychotherapeutischen Frühintervention, auf die auch in der Begründung der Schnellen Hilfen vielfältig hingewiesen wird. Insofern stellt sich bei §102 SGB XIV-E die Frage, ob der Ausschluss der Leistungen der psychotherapeutischen Frühintervention im Ausland (Absätze 2 und 6) in dieser weitreichenden Form gerechtfertigt ist. Wir folgen der Anregung des UBSKM, §102 Absatz 2 und Absatz 6 SGB XIV-E wie folgt zu ändern:

*„(2) Geschädigte erhalten Leistungen der Schnellen Hilfen grundsätzlich nur im Inland. Kosten für Psychotherapeutische Frühintervention im Ausland können übernommen werden, wenn diese mit den Leistungen in einer Traumaambulanz nach Kapitel 4 vergleichbar ist. Fahrkosten zu Traumaambulanzen werden für Fahrten im Inland übernommen. §101 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“*

*„(6) Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende haben Anspruch auf Leistungen der Schnellen Hilfen. Diese werden grundsätzlich im Inland erbracht. Kosten für Psychotherapeutische Frühintervention im Ausland können übernommen werden, wenn diese mit den Leistungen in einer Traumaambulanz nach Kapitel 4 vergleichbar ist. Überführungs- und Bestattungskosten werden nach §99 erstattet.“*

41

## **Kapitel 18 Organisation, Durchführung und Verfahren**

### **Abschnitt 1 Organisation und Durchführung**

#### **Zu §111 Örtliche Zuständigkeit**

Der Betroffenenrat sieht gerade in der Neuregelung der Zuständigkeit nach dem aktuellen Wohnsitz statt dem Bundesland der Tat eine deutliche Erleichterung für Betroffene. Viel zu oft hat die räumliche Distanz von Beschädigten und zuständiger Verwaltung Verfahren unnötig erschwert, weil weitgehend nur eine schriftliche Kommunikation möglich war. Bei Verfahren im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbarkeit mussten zudem immer Geschädigte an den jeweiligen Ort reisen, was zusätzliche belastend war.

Es fehlt aber in §111 ein Hinweis auf dringend benötigte Kompetenzzentren im Bereich der Träger der Sozialen Entschädigung für Betroffene von sexualisierter Gewalt. Die dortigen Bearbeiter müssen u. a. für Fälle sexualisierter Gewalt im Kindes- und Jugendalter, die spezifischen Dynamiken und Folgen spezialisiert ausgebildet und regelmäßig fortgebildet werden. Dies betrifft nicht nur die rechtlichen Regelungen und ihre Anwendung, sondern insbesondere auch die Kompetenzen im Umgang mit Betroffenen.

Geschäftsstelle des Betroffenenrates  
beim Unabhängigen Beauftragten für Fragen  
des sexuellen Kindesmissbrauchs

Adresse  
Glinkastraße 24 | 10117 Berlin

Telefon                      Fax  
03018 555-1559      03018 555-41559

E-Mail  
geschaeftsstelle@betroffenenrat-ubskm.de

Webseite  
www.beauftragter-missbrauch.de

# Betroffenenrat

Fachgremium beim Unabhängigen Beauftragten  
für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Der Betroffenenrat bittet um Aufnahme einer entsprechenden Empfehlung in die Begründung zu §111 Absatz 1.

## **Abschnitt 2    Verfahren zur Prüfung des Leistungsanspruchs**

Wir haben schon in der Vorbemerkung darauf hingewiesen, dass gerade die Durchführung des Verwaltungsverfahrens bisher für eine Vielzahl von Beschädigten massiv belastend ist. Hier geht es um die Zeiträume, innerhalb derer Anträge bearbeitet werden, um mangelnde Beratung oder schlicht fehlende Erreichbarkeit der zuständigen Mitarbeiter\_innen. Zuständigkeitswechsel werden nicht mitgeteilt, Teilhabeplanungen weder angedacht noch verantwortlich koordiniert u. v. m. Natürlich ist dem Betroffenenrat klar, dass die Rückmeldungen, die wir bekommen, überproportional die weniger gut oder eben schlecht laufenden Verfahren betreffen.

Eindeutig aber ist für uns, dass aus Betroffenensicht die Verfahren massiv zu zusätzlichen und damit vermeidbaren Belastungen von Beschädigten führen. Auch deswegen haben wir schon im Bereich der Vorbemerkung (s. S. 2) darauf hingewiesen, dass zur Verbesserung der Verfahren dringend eine Evaluierung bestehender Verfahrensabläufe und dann auch der neu geordneten Abläufe erforderlich sein wird, um zielgerichtet Anpassungen vorzunehmen. Nur so kann sichergestellt werden, dass künftig tatsächlich Leistungen zügiger und zielgerichtet Beschädigte erreichen.

Der Weiße Ring e. V. hat in seinen Eckpunkten in Kapitel 4 wichtige und äußerst hilfreiche Änderungsvorschläge zum Verfahren, der Begutachtung, Beweisführung und dem Ursachenzusammenhang unterbreitet. Die dort unterbreiteten Empfehlungen sind nach unserer Auffassung besonders gut geeignet, die drängendsten Probleme des bisherigen Rechts zu lösen und das SGB XIV zu einem sinnvollen und modernen Sozialen Entschädigungsrecht zu machen. Der Vorschlag des Wessens Rings vereinfacht das Verfahren, berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse gewaltbetroffener Menschen und ist noch dazu einfach verständlich und sehr gut nachvollziehbar. Der Betroffenenrat unterstützt die in Kapitel 4 vom Weißen Ring e. V. vorgelegten Vorschläge zur Durchführung von Verfahren. Sie sind aus unserer Sicht deutlich besser geeignet, Verfahren künftig klarer, schneller und mit angemessener Berücksichtigung der Belange von Gewaltopfern auszugestalten, als dies über den Entwurf des SGB XIV gelingt.

## **Zu §113    Erleichtertes Verfahren bei Leistungen der Schnellen Hilfen**

Die Möglichkeit des Erleichterten Verfahrens ist begrüßenswerte und grundlegende Bedingung für das Erreichen der Ziele der „Schnellen Hilfen“. Es wird jedoch auch angeregt, zusätzlich das Versorgungskrankengeld, die Beihilfe nach §49 sowie die Krankenbehandlung im Erleichterten Verfahren zu erbringen. Gerade bei schwer traumatisierten Geschädigten kann so das Eintreten von

Geschäftsstelle des Betroffenenrates  
beim Unabhängigen Beauftragten für Fragen  
des sexuellen Kindesmissbrauchs

Adresse  
Glinkastraße 24 | 10117 Berlin

Telefon                      Fax  
03018 555-1559    03018 555-41559

E-Mail  
geschaeftsstelle@betroffenenrat-ubskm.de

Webseite  
www.beauftragter-missbrauch.de

# Betroffenenrat

Fachgremium beim Unabhängigen Beauftragten  
für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Verfahren zu erbringen. Gerade bei schwer traumatisierten Geschädigten kann so das Eintreten von finanzieller Bedürftigkeit oder der Verweis auf Leistungen des SGB II vermieden werden. Weil aber davon auszugehen ist, dass in der Anwendung des Neuen Rechts mit langen Zeiträumen der Sachbearbeitung zu rechnen ist, halten wir die Ausweitung des Erleichterten Verfahrens nach §113 für besonders wichtig.

## **Zu §115      Beweiserleichterungen**

Die Aufnahme des Gedankens des §15 KOVfG in §115 SGB XIV-E begrüßt der Betroffenenrat. Die Beweiserleichterung durch die Möglichkeit der Glaubhaftmachung ist ein wichtiges Instrument in der Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht, da grundsätzlich der Nachweis der Tat im Vollbeweis erbracht werden muss. Aber: Die Beweiserleichterung des bisherigen §15 Satz 1 KOVfG ist anwendbar, wenn für den schädigenden Vorgang Beweismittel und Zeuginnen oder Zeugen nicht vorhanden sind, also der Vollbeweis deswegen nicht zu erbringen ist.

Gerade dieser hilfreiche Maßstab der Beweiserleichterung nach §15 KOVfG wird Betroffenen sexualisierter Gewalt immer wieder verwehrt, weswegen der Betroffenenrat auf die besonderen Hemmnisse für diese Gruppe von Gewaltopfern hinweisen möchte:

- Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche geschieht regelhaft im Verborgenen. Wären zeitnah zur Tat wenigstens noch Indizienzeug\*innen zu finden, so kann dies Jahre oder Jahrzehnte nach den Taten kaum noch gelingen. Wird es versucht, so schaden diese Zeug\*innen oft mehr als sie nützen.
- Gerade bei lang zurückliegenden Taten werden Strafverfahren, zum Beispiel weil sie von Amtswegen eingeleitet wurden<sup>11</sup>, umgehend aufgrund der geltenden Verjährungsfristen eingestellt. Diese Einstellung des Strafverfahrens belastet oft auch die Möglichkeit der Beweiserleichterung nach §15 Satz 1 KOVfG und schadet Betroffenen beim Antrag auf Entschädigung.
- Betroffene, die sich beim Träger der Versorgungsverwaltung beraten lassen, ob sie einen Antrag nach dem OEG stellen sollen und können, bekommen immer wieder die Aussage zu hören, dass sich die Taten aber kaum beweisen ließen. Die Chancen auf Anerkennung seien gering, von einem Antrag wird abgeraten. Ein Hinweis auf Beweiserleichterungen nach §15 Satz 1 KOVfG unterbleibt.
- Die Geschädigte/der Geschädigte hat bereits eine Psychotherapie in Anspruch genommen. Mit steigender Tendenz wird seitens der Gerichte davon ausgegangen,

---

<sup>11</sup> Dies geschieht immer wieder, wenn Taten im institutionellen Bereich öffentlich werden.

# Betroffenenrat

Fachgremium beim Unabhängigen Beauftragten  
für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

es läge eine Suggestionwirkung der Psychotherapie vor. Seit dem BSG Urteil vom 17.04.2013 in dem das Gericht u. a. zu den Einschränkungen, denen ein aussagepsychologisches Gutachten im Rahmen von §15 KOVfG unterliegt<sup>12</sup>, hat dies für Beschädigte immer wieder ablehnende Entscheidungen zur Folge. Erinnerungen werden zu Scheinerinnerungen degradiert. Oder schon aufgrund des vorliegenden Störungsbildes wird eine Glaubhaftmachung im Rahmen einer Eidesstattlichen Versicherung ausgeschlossen. Diesen vielfach sachlich oder auch medizinisch nicht hinreichend begründeten Annahmen können Geschädigten in aller Regel nicht erfolgreich entgegentreten.

- Geschädigte, die wegen anderer psychischer Belastungen (bei Betroffenen sexualisierter Gewalt häufig Depression oder Burnout) in psychotherapeutischer Behandlung sind, können im Rahmen des therapeutischen Settings plötzlich verdrängte Bilder sexualisierter Gewalt erinnern. Gutachterlich werden diese immer wieder als Autosuggestion fehlinterpretiert.
- Bei manchen Diagnosen, wie z. B. der Dissoziativen Identitätsstörung (DIS) wird generell gezweifelt, ob Antragsteller\_innen authentische Angaben machen können – sie sind also per se weitgehend von den Möglichkeiten der Beweiserleichterung nach §15 KOVfG ausgeschlossen, obwohl nach wissenschaftlichem Erkenntnisstand die Ursache der DIS schwere Gewalterfahrungen in früher Kindheit ist<sup>13</sup>.

44

Der Betroffenenrat schließt sich der Bitte des UBSKM an, die Rechtsprechung des BSG im Urteil vom 15.12.2016 zur Auslegung des Begriffs der „Glaubhaftigkeit“ nicht nur in die Begründung zu §115 SGB XIV-E sondern als Absatz 2 direkt in die Vorschrift aufzunehmen.

Ergänzung des §115 SGB XIV-E um folgenden Absatz 2:

*„(2) Die Angaben erscheinen dann glaubhaft, wenn bei mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Möglichkeiten die Möglichkeit, dass die Angaben der antragstellenden Person zutreffen, relativ am wahrscheinlichsten ist, weil nach der Gesamtwürdigung aller Umstände besonders viel für diese Möglichkeit spricht.“*

In der Begründung sollte darüber hinaus auch die Erläuterung der Rechtsprechung übernommen werden, dass „Dieser Beweismaßstab [...] durch seine Relativität gekennzeichnet [ist]. Es muss nicht, wie bei der Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhanges, absolut mehr für als gegen die glaubhaft zu machende Tatsache sprechen.

<sup>12</sup> BSG, a.a.O. Rn. 56, juris

<sup>13</sup> Gast, U., Rodewald, F., Hofmann, A., Mattheß, H., Nijenhuis, E., Reddemann, L. & Emrich, H.M. (2006). Dissoziative Identitätsstörung – häufig fehldiagnostiziert. Deutsches Ärzteblatt 103 (47): A 3193-3200.

# Betroffenenrat

Fachgremium beim Unabhängigen Beauftragten  
für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Um künftig die Verwaltung zu unterstützen, die Beweismaßstäbe konsequent im Sinne des gewollten anzuwenden, erscheint die Überlegung Weissen Rings zur Einrichtung externer Clearingstellen sehr geeignet. Dies insbesondere in den Fällen, in denen auch nach Anwendung der Regelungen zur Beweiserleichterung Ungewissheit über den schädigenden Vorgang herrscht. Dann kann die Clearingstelle den Vorgang nach dem Beweismaßstab der Plausibilität überprüfen und der Verwaltungsbehörde ein Votum über den Antrag vorlegen. Die Clearingstelle könnte der Verwaltungsbehörde auch Hinweise für eine weitere Sachaufklärung gemäß §21 SGB X geben (vgl. §§142, 143 der Eckpunkte WEISSER RING). In der Verwaltungspraxis der Leistungen des Fonds Sexueller Missbrauch hat sich die Struktur der Clearingstellen gerade im Hinblick auf die fachliche Unterstützung bei schwierigen Beweislagen bewährt.

Auch für Betroffene können Clearingstellen zur Beschleunigung des Verfahrens beitragen und ihnen so schneller Rechtssicherheit vermitteln. Deswegen auch an dieser Stelle erneut der Hinweis, dass aus Betroffenen­sicht Kapitel 4 der Eckpunkte des Weissen Ring e.V. in der Reform des Sozialen Entschädigungsrechtes möglichst umfassend berücksichtigt werden sollte.

## **Zu §117 Vorzeitige Leistungen und vorläufige Entscheidungen**

Aus Sicht des Betroffenenrates ist es positiv, dass die so auch schon in §22 KOVfG und in §10 BVG Abs. 8 verankerten Regelungen zu vorzeitigen Leistungen und vorläufigen Entscheidungen, auch hier aufgenommen wurden. Wir begrüßen insgesamt die Möglichkeit der vorzeitigen Leistung im Sinne der Beschädigten sehr.

Allerdings muss einschränkend vermerkt werden, dass in der bisherigen Praxis die beiden existierenden Regelungen sehr wenig zur Anwendung gekommen sind. Es ist also besonders darauf hinzuwirken, dass die Regelung nach §117 nur dann einen realen Unterschied machen kann, wenn tatsächlich eine zeitnahe Leistungserbringung erfolgt.

Zudem sollte der Kreis der Antragsberechtigten auch auf Angehörige, Hinterbliebene, Nahestehende und unmittelbare Tatzeug\*innen ausgeweitet werden. Denn auch sie können „berechtigtes Interesse“ analog der bisherigen Regelung des §22 KOVfG haben.

Es sollte auch in §117 das „berechtigtem Interesse“ als Voraussetzung formuliert sein.

Wir bitten daher um Streichung der Worte „und die Leistung dringlich erforderlich ist“, so dass §118 Abs. 2 Satz 2 wie folgt neu zu fassen ist:

*„Voraussetzung hierfür ist, dass ein Antrag auf vorläufige Entscheidung vorliegt und ein berechtigtes Interesse an der vorläufigen Entscheidung besteht.“*

# Betroffenenrat

Fachgremium beim Unabhängigen Beauftragten  
für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Aus Sicht der Betroffenen ist die Regelung der Vorzeitigen Leistungen ein weiterer Beleg für notwendige begleitende externe Beratung im Bereich der Schnellen Hilfen. Beschädigte müssen – anders als bisher – erfahren, dass in ihrem spezifischen Fall auch ein Antrag auf vorzeitige Leistungen gestellt werden kann.

Da lange Bearbeitungszeiten dem Zweck der Regelung zuwider laufen würden, regt der Betroffenenrat an, mindestens in der Begründung zu §117 einen Hinweis auf die Bearbeitungsfrist aufzunehmen, wonach der Antrag regelhaft nach spätestens zwei Wochen beschieden werden sollte.

## Stichwort Verfahrensbeschleunigung

Leider fehlt dem SGB XIV-E ein Grundsatz zur Verfahrensbeschleunigung. Fragt man Betroffene, so ist aber die Dauer von Verfahren immer wieder ein wesentlicher Belastungsfaktor, gerade weil Leistungen ohne Bescheid weitgehend nicht möglich werden. Hier geht es nicht nur um die Dauer der Anerkennungsverfahren, sondern auch um die sich danach aus einzelnen Anträgen ergebenden neuerlichen Bearbeitungszeiten. Und zwar für den eigentlichen Antrag ebenso wie für das sich ggf. anschließende Widerspruchsverfahren und die Dauer notwendiger Sozialgerichtsverfahren.

Geht es z. B. um Leistungen der Existenzsicherung (beispielsweise Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Berufsschadensausgleich), können solche Verzögerungen zu existentiellen Nöten nicht nur der Berechtigten sondern auch der Lebenspartner\*innen oder den Kindern führen.

Aus Sicht des Betroffenenrates braucht es zur Stärkung der Belange von Betroffenen in Verfahren auch in diesem Bereich externe Ansprechpartner, über die in dringenden Fällen auch eine beschleunigte Leistung erreicht werden kann.

Dies könnte über eine Ausweitung des Auftrages der vom Weissen Ring geforderten Clearingstellen erfolgen. Eine weitere Möglichkeit wäre es, seitens der Bundesländer allgemeine Ombudsstellen für das SER einzurichten. Ziel sollte sein, die Machtungleichheit zwischen den Beschädigten und der Versorgungsverwaltung auszugleichen. Vorbild könnten die auf Grundlage des SGB VIII im Rahmen der „Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe“ (§79a SGB VIII) in Rheinland-Pfalz und anderen Bundesländern geschaffenen Ombudsstellen sein.

Eine Reform des Sozialen Entschädigungsrechts kann nur dann eine tatsächliche Reform werden, wenn die drängendsten Probleme der überlangen und fachlich oft unzureichenden Verfahren angegangen werden. Hierfür braucht es gesetzlich verankerte Regelungen der Verfahrensbeschleunigung und entsprechende externe Strukturen der Fachlichkeit aber auch der Intervention, über die Geschädigten Probleme der Leistungserbringung /-verweigerung ansprechen und begleitend lösen können.

Geschäftsstelle des Betroffenenrates  
beim Unabhängigen Beauftragten für Fragen  
des sexuellen Kindesmissbrauchs

Adresse  
Glinkastraße 24 | 10117 Berlin

Telefon                      Fax  
03018 555-1559      03018 555-41559

E-Mail  
geschaeftsstelle@betroffenenrat-ubskm.de

Webseite  
www.beauftragter-missbrauch.de

# Betroffenenrat

Fachgremium beim Unabhängigen Beauftragten  
für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Der Betroffenenrat bittet dringlich im Interesse der Beschädigten entsprechende Punkte in das Gesetz mit aufzunehmen.

## **Zu §122 SGB XIV-E – Fachbeirat Soziale Entschädigung**

Wir begrüßen die Einführung einer Bundesstelle für Soziale Entschädigung als Kompetenzzentrum.

Diese ist von besonderer Bedeutung, wenn es um Maßnahmen der Qualifizierung geht, damit alle Personen, die an der Durchführung der Sozialen Entschädigung beteiligt sind, auch Möglichkeiten der Schulung erhalten. Gerade für den Bereich der sexualisierten Gewalt gegen Kinder und Jugendliche braucht es spezialisierte, eigens eingerichtete Kompetenzzentren zur angemessenen Beratung ausgebildeter Mitarbeiter\*innen der Versorgungsverwaltung.

Die Einführung eines „Fachbeirats Soziale Entschädigung“ (§122 SGB XIV-E) wird vom Betroffenenrat unterstützt. Wir regen an, dass in Abs. 3 die Gruppe der Betroffenen von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend explizit erwähnt wird. Dies würde auch der Intention des Koalitionsvertrages, die Situation der Opfer sexueller Gewalt in der Sozialen Entschädigung zu verbessern, gerecht. Wir unterstützen die Forderung des UBSKM, diesem analog zum BMG ein Vorschlagsrecht für diese Betroffenenengruppen einzuräumen.

Wir schlagen daher vor, in §122 Absatz 3 SGB XIV-E nach Satz 2 den folgenden neuen Satz 3 einzufügen:

*„Der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs hat ein Vorschlagsrecht zur Benennung eines Mitglieds für die Wahrnehmung der Interessen der Betroffenen von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend.“*

Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

Zudem bittet der Betroffenenrat, im Abs. 2 Punkt 1 ein partizipatives Element der Beteiligung von Beschädigten zu verankern. Um dies zu regeln sollte in der Gruppe der Verbändevertreter für jede Amtszeit mindestens ein Mitglied berufen werden, das neben der beruflichen Fachlichkeit auch eigene Betroffenheit einbringen kann, um sowohl die fachlichen Expertise als auch das persönliche Erfahrungswissen als Betroffene/Betroffener in das Gremium einzubringen.

Der Betroffenenrat bittet eine entsprechende Konkretisierung zu Abs. 2 Punkt 1 über einen Halbsatz 2 wie folgt zu ergänzen:

*„[...] fünf Vertreterinnen oder Vertreter von Verbänden, die die Interessen von Gruppen der Berechtigten der Sozialen Entschädigung wahrnehmen, wovon mindestens ein Vertreter/eine Vertreterin auch Berechtigte/Berechtigte nach Maßgabe dieses Gesetzes sein muss.“*

# Betroffenenrat

Fachgremium beim Unabhängigen Beauftragten  
für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

## Kapitel 20 Statistik und Bericht

### **Zu §§123, 124 SGB XIV-E – Amtliche Statistik und Erhebungsmerkmale**

Die Einführung der Regelungen zur Statistik und der Erhebungsmerkmale in §§123, 124 ist zu begrüßen. Der Betroffenenrat bittet zusätzlich zu den vorgelegten Elementen weitere Informationen statistisch zu erfassen, über die ein kontinuierliches Monitoring sichergestellt werden kann.

Der vorgelegte Referentenentwurf zum SGB XIV formuliert viele Ziele und aus Sicht des Gesetzgebers geeignete Wege, um sowohl die Belange der Beschädigten als auch die Eindämmung von damit verbundenen Verwaltungsaufgaben unter einen Hut zu bekommen. Zudem reduziert er das bisherige Leistungsspektrum in der Annahme, dass mit dem Gesetz geeignete Mittel gefunden wurden, die Einschränkungen in bestimmten Versorgungsbereichen auch rechtfertigen. Ohne ein kontinuierliches Monitoring und auch einer Evaluierung vorzulegender Daten wird eine sachgerechte Analyse dessen, was funktioniert oder was nicht funktioniert, nicht möglich sein. Entwicklungen können nur dann gezielt gesteuert, Fehlentwicklungen nur dann entgegengewirkt werden, wenn erforderliche Kenngrößen erhoben und ausgewertet werden.

Aus Sicht der Betroffenen ist eine wesentliche Kerngröße die Zahl der Anträge/Ablehnungen/Bewilligungen, aufgeschlüsselt nach Bundesländern und Bund pro Jahr.

48

Die Bundesstatistik sollte weiter enthalten:

- Aufschlüsselung Geschlecht und Staats-Angehörigkeit sowie der Täter-Opfer Beziehung,
- Anzahl und Tatbestand der abgelehnten Anträge mit Schlüssel für die einzelnen Begründungen (z. B. kein Entschädigungstatbestand, Tat nicht nachgewiesen, fehlende Berechtigung, Versagungsgründe, Ausschlussgründe)
- Zeitraum zwischen Tat und Antrag mit Schlüssel für den Straftatbestand, sowie dem Alter des Beschädigten zum Tatzeitpunkt (besonders relevant für Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung: Unter welchen Voraussetzungen können über die Schnellen Hilfen Chronifizierung von Schädigungsfolgen verhindert werden?)

Der Betroffenenrat empfiehlt:

- ein begleitendes Monitoring mit Inkrafttreten des SGB XIV im Gesetz zu verankern.
- Wissenschaftler\*innen verschiedener Fachrichtung unter Partizipation von Betroffenen im Vorfeld mit der Identifizierung relevanter Kerngrößen zu beauftragen.

# Betroffenenrat

Fachgremium beim Unabhängigen Beauftragten  
für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

- Bis zur Implementierung des Gesetzes eine begleitende Verordnung zur Erhebung und Auswertung von Daten zu erlassen.

## **Zu §129 Bericht**

Sollte §129 SGB als echte Evaluationsklausel zu verstehen sein, so ist dies zu begrüßen. Der Begriff „Evaluierung“ sollte dann jedoch zumindest in der Begründung auftauchen, da eine Evaluierung eine Spezialform eines Berichts ist, die höhere Anforderungen an die Untersuchung stellt als ein einfacher Bericht (s. zur Notwendigkeit einer echten Evaluation auch die Ausführungen der Vorbemerkung und die Ausführungen zu §123).

## **Zu §134 Besonderer zeitlicher Geltungsbereich für Opfer von Gewalttaten**

Der Betroffenenrat lehnt den geplanten Ausschluss einer Vielzahl von Opfergruppen aus dem Geltungsbereich des SGB XIV strikt ab. Rechtlich gibt es Vorbilder, die auch eine rückwirkende Öffnung des Gesetzes ermöglichen. Es muss nur der politische Wille hierfür da sein.

Gerade weil das Soziale Entschädigungsrecht in den kommenden Jahren zunehmend davon profitiert, dass immer weniger Beschädigte Anspruch nach Leistungen als Folge des 2. Weltkrieges beziehen, gibt es auch die Kapazitäten, Gewaltopfern aus der Zeit der BRD vor Mai 1976 und der DDR aus der Zeit vor dem Einigungsvertrag in den Schutz des SGB XIV aufzunehmen.

Zudem sollte eine Vorschrift eingefügt werden, die Betroffenen, die wegen fehlender Anspruchsvoraussetzungen einen abschlägigen Bescheid in der Vergangenheit erhalten haben, eine Möglichkeit auf erneute Antragstellung und Prüfung eröffnet. Nach unserem Verständnis ist dem Gesetzgeber daran gelegen, ein modernes und gerechtes Entschädigungsgesetz vorzulegen. Aus unserer Sicht ist es deswegen unverständlich, warum Beschädigte nicht vom aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis profitieren dürfen, nur weil sie in der Vergangenheit bereits einen Antrag gestellt haben.

Macht es wirklich Sinn zu sagen: ‚Damals haben wir mit Recht Deinen Antrag aufgrund der Rechtslage angelehnt. Heute würden wir ihn bewilligen, aber jetzt kannst Du aufgrund des in der Vergangenheit liegenden Tatzeitraumes keinen Antrag mehr stellen.‘

Oder: ‚Ja, wir haben erkannt, dass auch massive Formen der Vernachlässigung von Kindern Gewalt ist. Deswegen fallen auch sie unter den Schutz des SGB XIV – aber nicht wenn sie in 2019 massive Vernachlässigung erfahren sondern erst, wenn diese ab 2022 erfolgt.‘

# Betroffenenrat

Fachgremium beim Unabhängigen Beauftragten  
für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Oder: ‚Beschädigte mit einem GdS von 50 die zwischen Mai 1949 und Mai 1976 Opfer einer Gewalttat wurden haben ein Recht auf Entschädigung, aber nur wenn sie in Deutschland leben. Und das auch, wenn Beschädigten sich die gegebenenfalls notwendige Pflege nur im EU-Ausland leisten können.‘

Der Gesetzgeber vertut mit all diesen Ausschlusskriterien, die Geschädigten in Opfer 1. Klasse und Opfer 2. Klasse aufteilen, eine gewichtige Chance, endlich auch denen mehr Chancen auf Teilhabe zu ermöglichen, die die gleichen Greul, die gleiche Not, das gleiche Stigma des Opfer-Daseins getragen haben und immer noch tragen wie all diejenigen, denen Leistungen des SGB XIV zugestanden werden.

Als Betroffenenrat beim Missbrauchsbeauftragten der Bundesregierung, einem Gremium in dem jede und jeder Einzelne erlebt hat, wie unsäglich und brutal all die Dinge sind, denen wir in Kindheit und Jugend ausgesetzt waren, fordern wir, ENDLICH die Betroffenen sexualisierter Gewalt in der BRD vor Mai 1976 und der ehemaligen DDR vor dem Einigungsvertrag 1990 in die Leistungen der Sozialen Entschädigung aufzunehmen!

Für Geschädigte geht es um das HEUTE. Der Betroffenenrat hat in 2018 zum zweiten Mal einen internationalen Kongress MitSprache für Betroffene mit über 200 Teilnehmer\*innen veranstaltet. Alle die da waren, waren wegen ihrer Erlebnisse, ihrer Erfahrungen, ihrer Lasten da. Es ist aus unserer Sicht unverständlich und diskriminierend, dass die gleiche Belastung, der gleiche Schmerz der Erinnerung, die gleichen schwierigen Lebenswege einmal entschädigt werden sollen und ein anderes Mal nicht.

Es macht für Betroffene von Gewalt und Missbrauch keinen Unterschied, ob die Taten etwas früher oder später stattgefunden haben. Anerkennung und Hilfen – jetzt und heute, das macht den Unterschied!

Der Betroffenenrat fordert, endlich die Zwei-Klassengesellschaft des Sozialen Entschädigungsrechts für Betroffenen sexualisierter Gewalt zu beenden!

Hierfür fordern wir die Streichung von §134.

Stattdessen sollte eine Vorschrift eingefügt werden, die Betroffenen, die wegen fehlender Anspruchsvoraussetzungen einen abschlägigen Bescheid in der Vergangenheit erhalten haben, eine Möglichkeit auf erneute Antragstellung und Prüfung eröffnet.

## **Zu §142 Neufeststellungen**

Der Betroffenenrat bittet im Rahmen der Neufeststellung von Amts wegen nach §142 Absatz 1 Satz 2 eine Ausnahme für solche Bescheide vorzunehmen, die über viele Jahre nicht mehr überprüft

Geschäftsstelle des Betroffenenrates  
beim Unabhängigen Beauftragten für Fragen  
des sexuellen Kindesmissbrauchs

Adresse  
Glinkastraße 24 | 10117 Berlin

Telefon 03018 555-1559 Fax 03018 555-41559

E-Mail  
geschaeftsstelle@betroffenenrat-ubskm.de

Webseite  
www.beauftragter-missbrauch.de

# Betroffenenrat

Fachgremium beim Unabhängigen Beauftragten  
für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

wurden. In diesem Fall dürfen die Betroffenen zu Recht auf den Fortbezug der Leistungen vertrauen und haben ihre Lebensverhältnisse und damit auch ihre Verbindlichkeiten darauf eingerichtet. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn versorgungsärztlich festgestellt wurde, dass es zu einer Chronifizierung von Traumafolgestörungen gekommen ist, etwa aufgrund nach der Tat nicht erfolgter psychotherapeutischer Begleitung. Es wäre unbillig, wenn diese Menschen, denen eine bestimmte Höhe der Entschädigung für die Zukunft zugesprochen wurde, sich wegen der Neufassung des Sozialen Entschädigungsrecht etwa eine neue Wohnung suchen müssten. Gerade Betroffene mit Traumafolgestörungen sind von diesem Fall betroffen und gerade für diese Gruppe von Betroffenen wäre eine solche Folge unzumutbar.

Regelungen des Bestandsschutzes sind dem Sozialrecht nicht fremd: Sie wurden auch im Rahmen der Neufassung des SGB XI für den Wechsel von Pflegestufen in Pflegegrade angewandt.

Ansonsten verweist der Betroffenenrat auf seine Ausführungen zu §84 hinsichtlich der Risiken von Retraumatisierungen im Rahmen neuerlicher Begutachtungen.

Mit freundlichen Grüßen

für den Betroffenenrat



Kerstin Claus



Dorina Kolbe